

Statistische Erhebungen im Baugewerbe

- Rechtliche Grundlagen
- Definition der Erhebungseinheiten
- Definition der Erhebungsmerkmale

A 07810 1-86

(beschlossen auf der Referentenbesprechung „Erhebungen im Baugewerbe;
Bautätigkeitsstatistiken“ am 30. und 31. Mai 1995 in Berlin)

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-04942

Inhalt:

GG Rechtliche Grundlagen/WZ 93/ Statistische Einheiten

B Tätige Personen/Beschäftigte

L Löhne und Gehälter

S Arbeitsstunden

PU Produktion (Leistung)/Umsatz

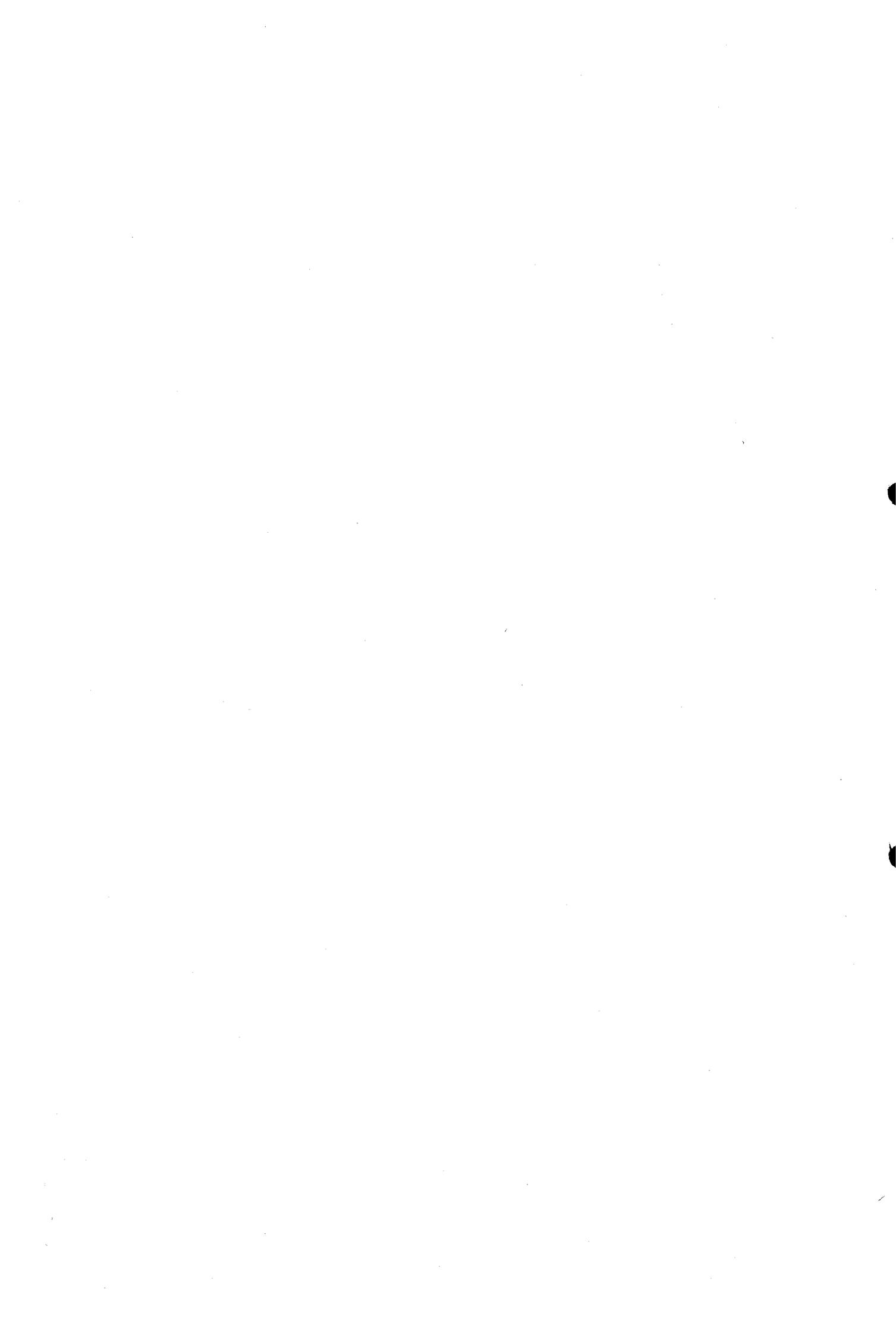
A Auftragseingang/-bestand

BA Bauarten/Auftraggeber

GB Gerätebestand (Baumaschinen und -geräte)

I Investitionen

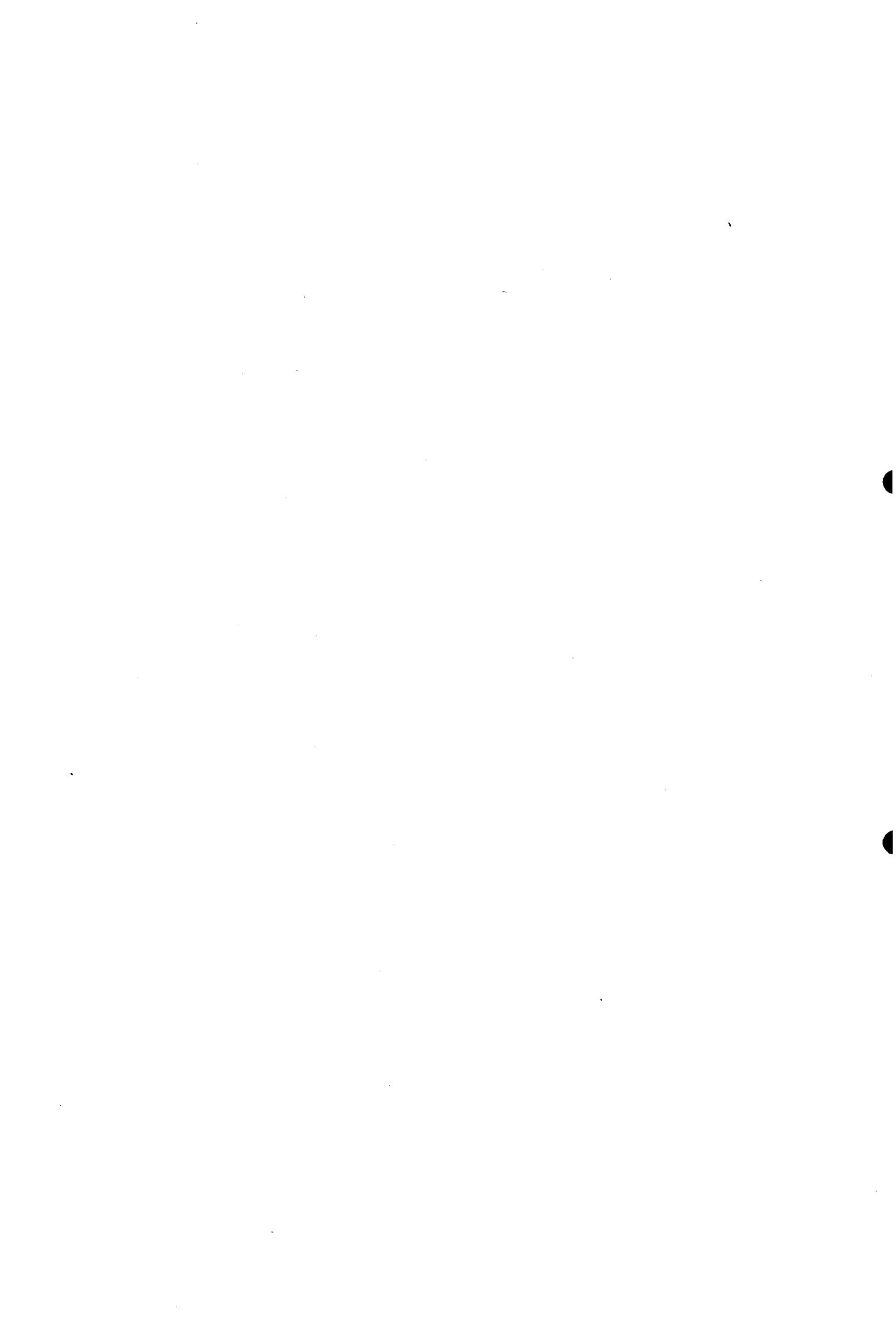
Das Zeichen "→" bedeutet, daß der im Text verwendete Begriff an anderer Stelle definiert wird.



GG

Rechtliche Grundlagen/WZ 93/ Statistische EinheitenGG

- Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe
(auszugsweise) 1
- Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 93 -/
Baugewerbe 2
- Unternehmen 3
- Betrieb 4
- Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe) 5

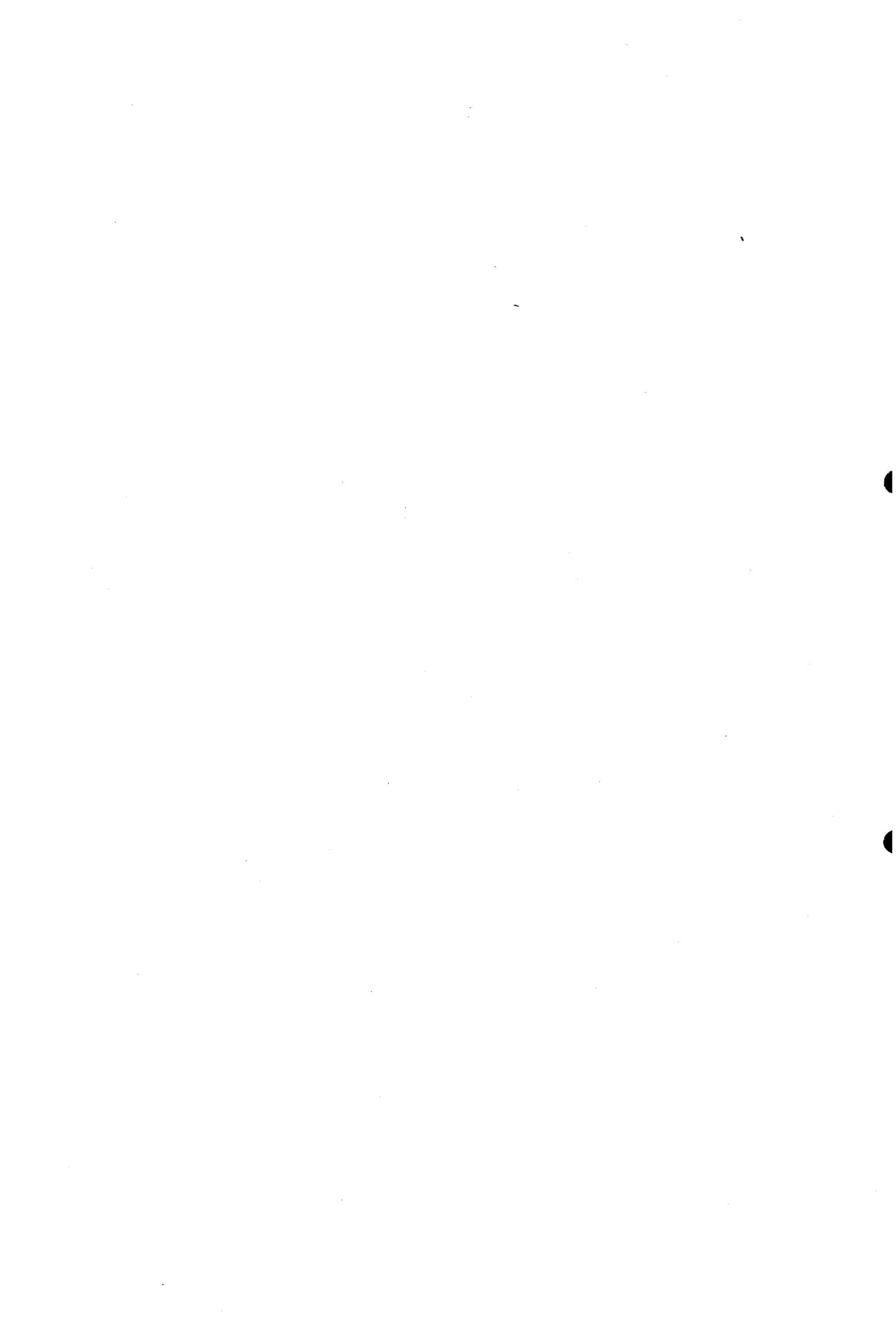


B

Tätige Personen/Beschäftigte

B

- Tätige Personen/Beschäftigte 1
- Tätige Inhaber; tätige Mitinhaber 2
- Unbezahlt mithelfende Familienangehörige 3
- Angestellte 4
- Kaufmännische Angestellte 5
- Technische Angestellte 6
- Arbeiter 7
- Angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister
und Meister 8
- Facharbeiter 9
- Fachwerker und Werker 10
- Kaufmännisch Auszubildende/Technisch Auszubildende 11
- Gewerblich Auszubildende 12
- Ausländische Arbeitnehmer 13
- Überwiegend im
 - Baugewerbe bzw. anderen Bereichen
 - Ausbaugewerbe bzw. anderen Bereichen
 tätige Personen (Betriebserhebungen) 14

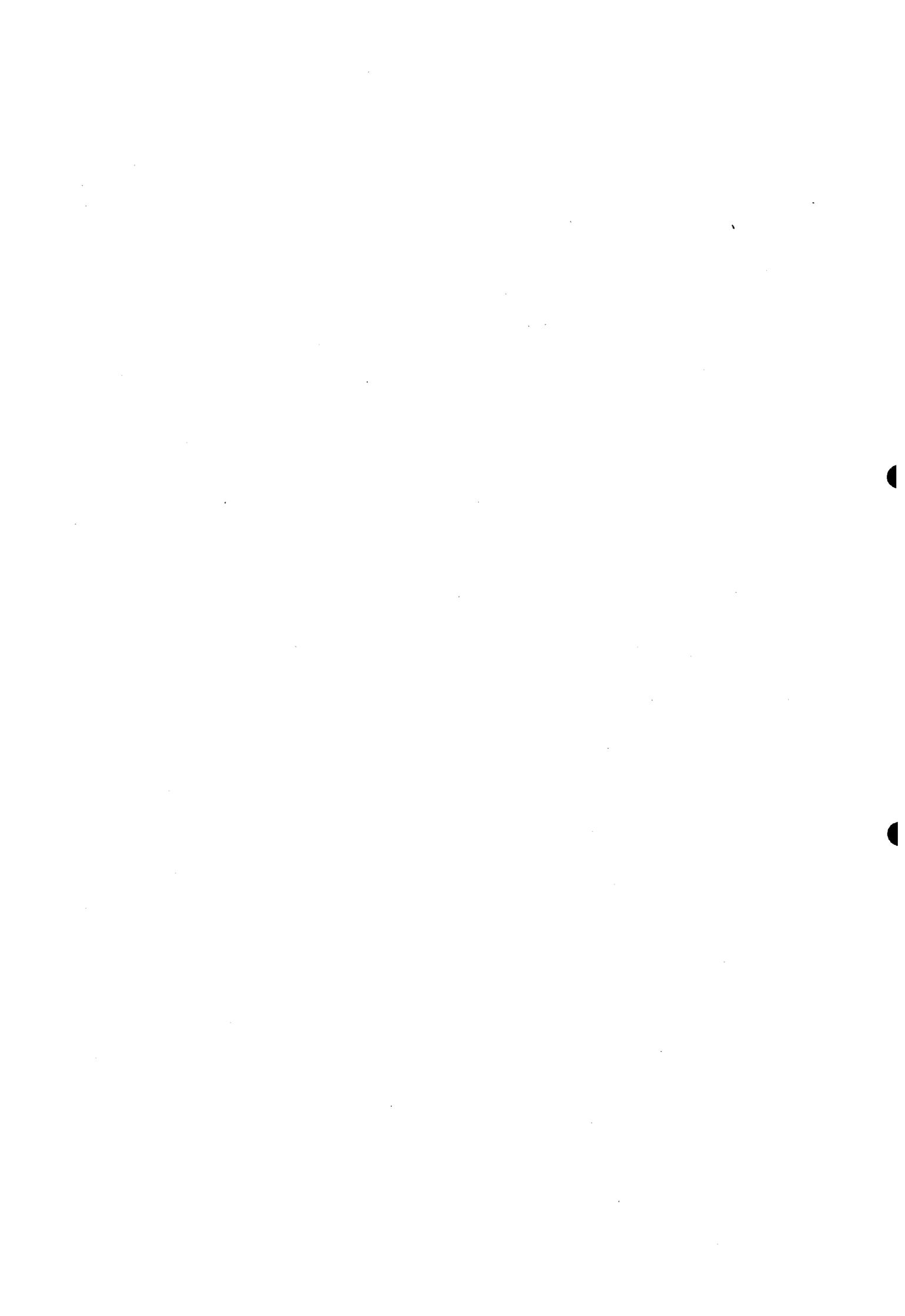


L

Löhne und Gehälter

L

- Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit 1
- Bruttolohn- und -gehaltsumme 2
- Bruttolohnsumme 3
- Bruttogehaltsumme 4

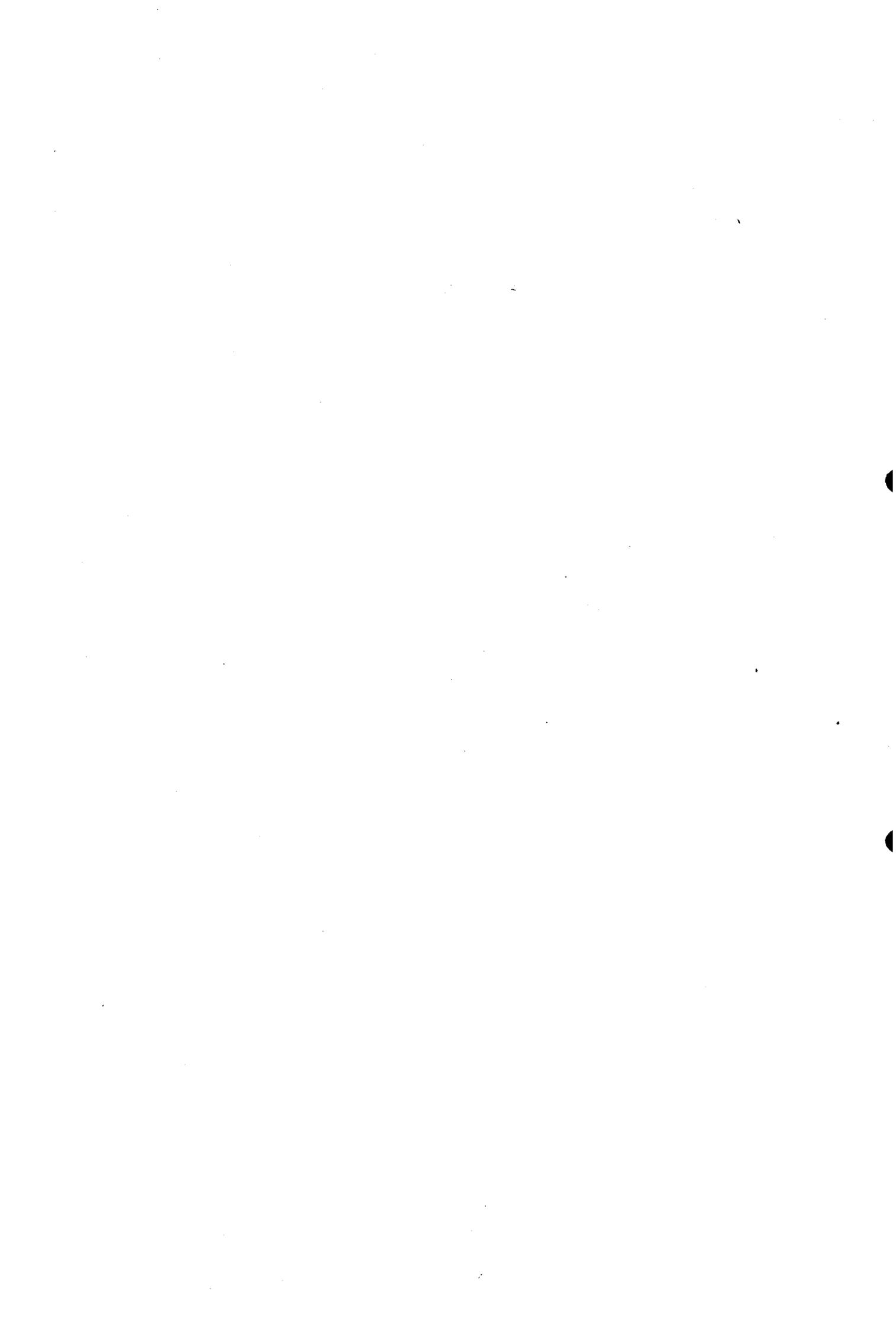


S

ArbeitsstundenS

- Geleistete Arbeitsstunden auf Baustellen
und Bauhöfen

1

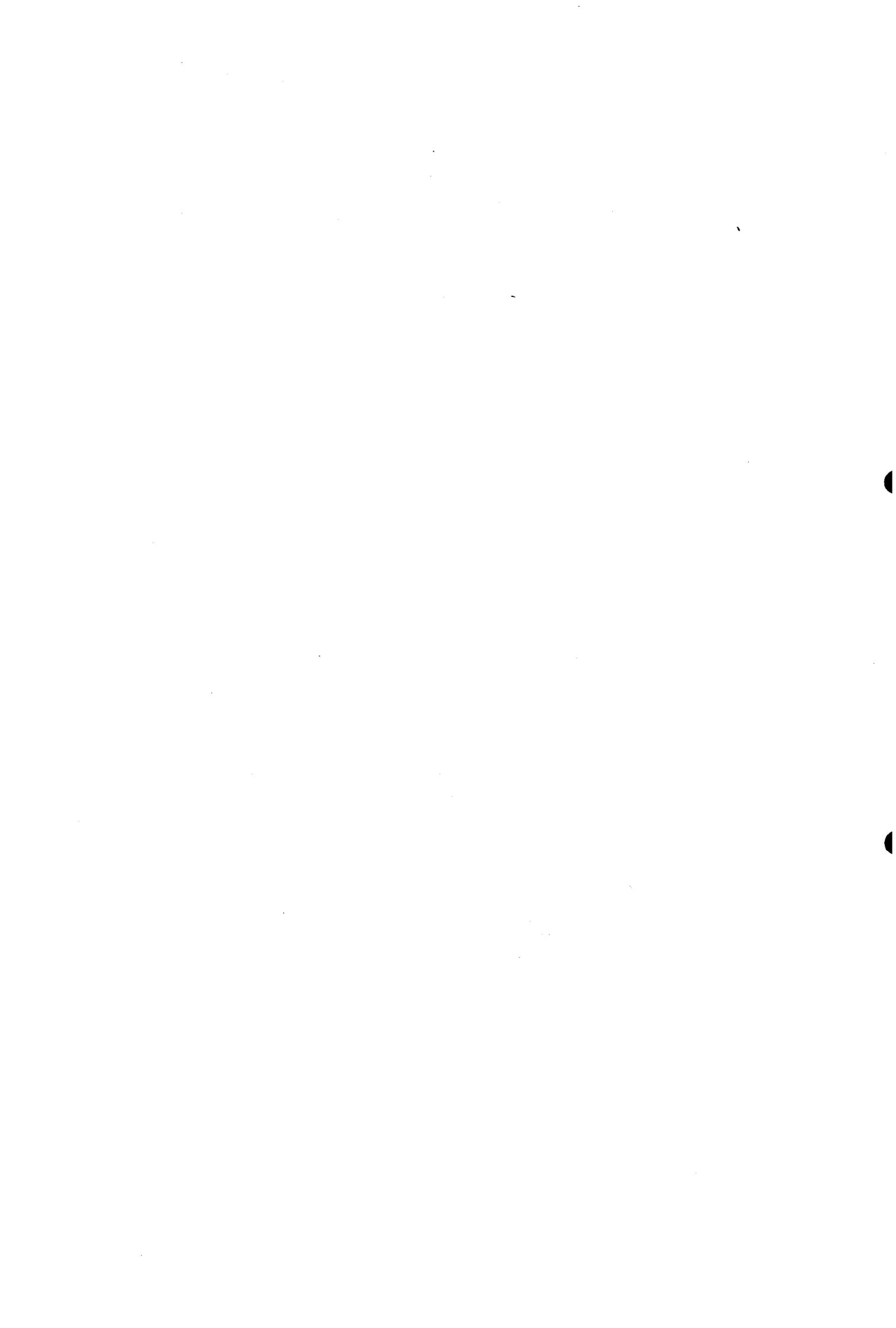


PU

Produktion/Umsatz

PU

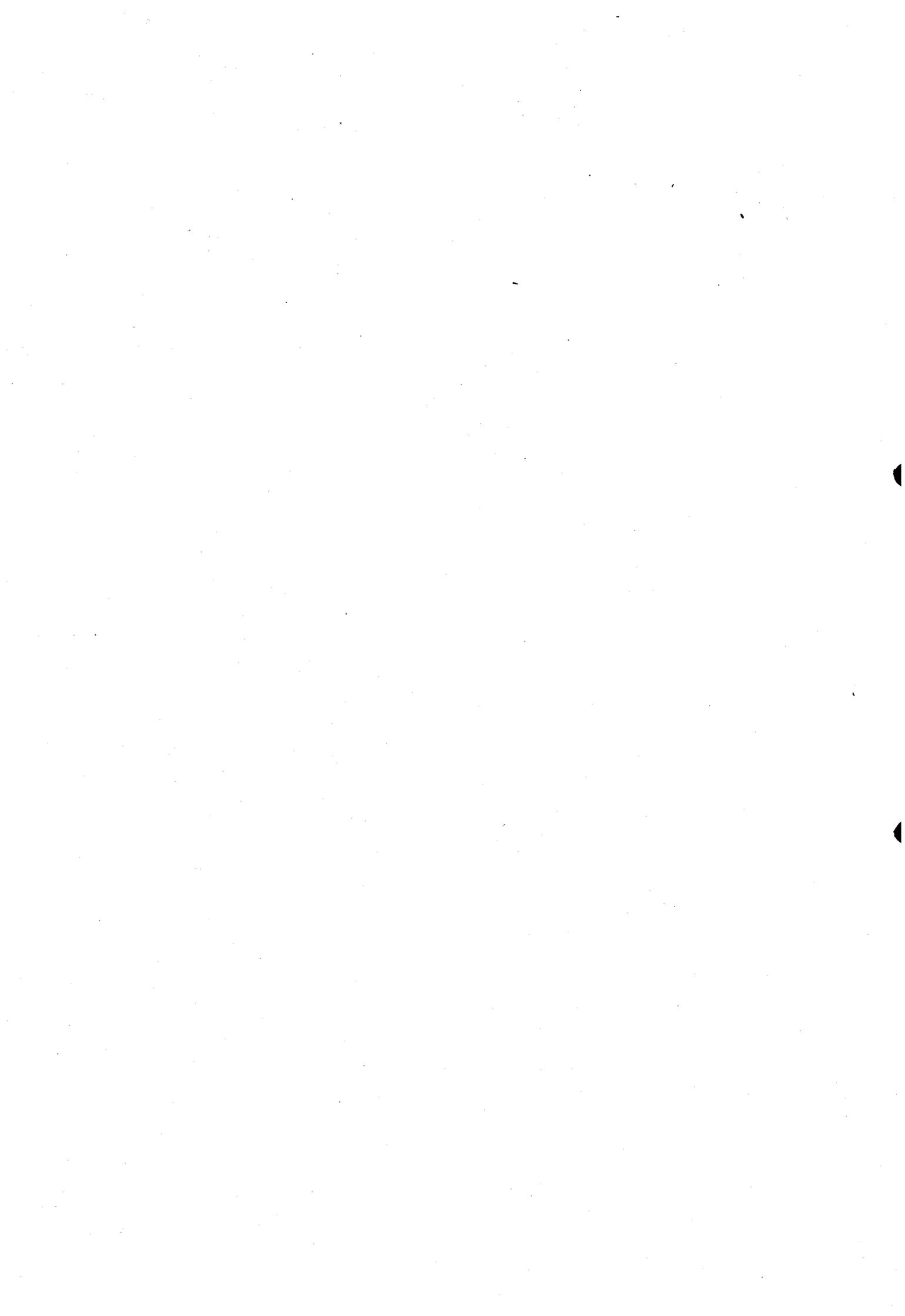
- Umsatz des Betriebes 1
- Baugewerblicher Umsatz des Betriebes 2
- Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/
handwerklichen Dienstleistungen 3
- Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen
Dienstleistungen 4
- Umsatz aus Handelsware 5
- Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten
Bauten und unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus sonstiger
eigener Produktion (Unternehmen) 6
- Selbsterstellte Anlagen (Unternehmen) 7
- Jahresbauleistung - Inland - (Unternehmen) 8
- Jahresbauleistung und sonstige Umsätze (Bauhauptgewerbe)/
bzw. Gesamtumsatz (Ausbaugewerbe) im Inland (Unternehmen) 9
- Gesamtleistung (Inland) des Unternehmens 10
- Jahresbauleistung - im Ausland erbracht 11



A

Auftragseingang/-bestand (Bauhauptgewerbe)A

- Auftragseingang 1
- Auftragsbestand 2
- Auftragseingang/Auftragsbestand nach Lage der Baustelle 3

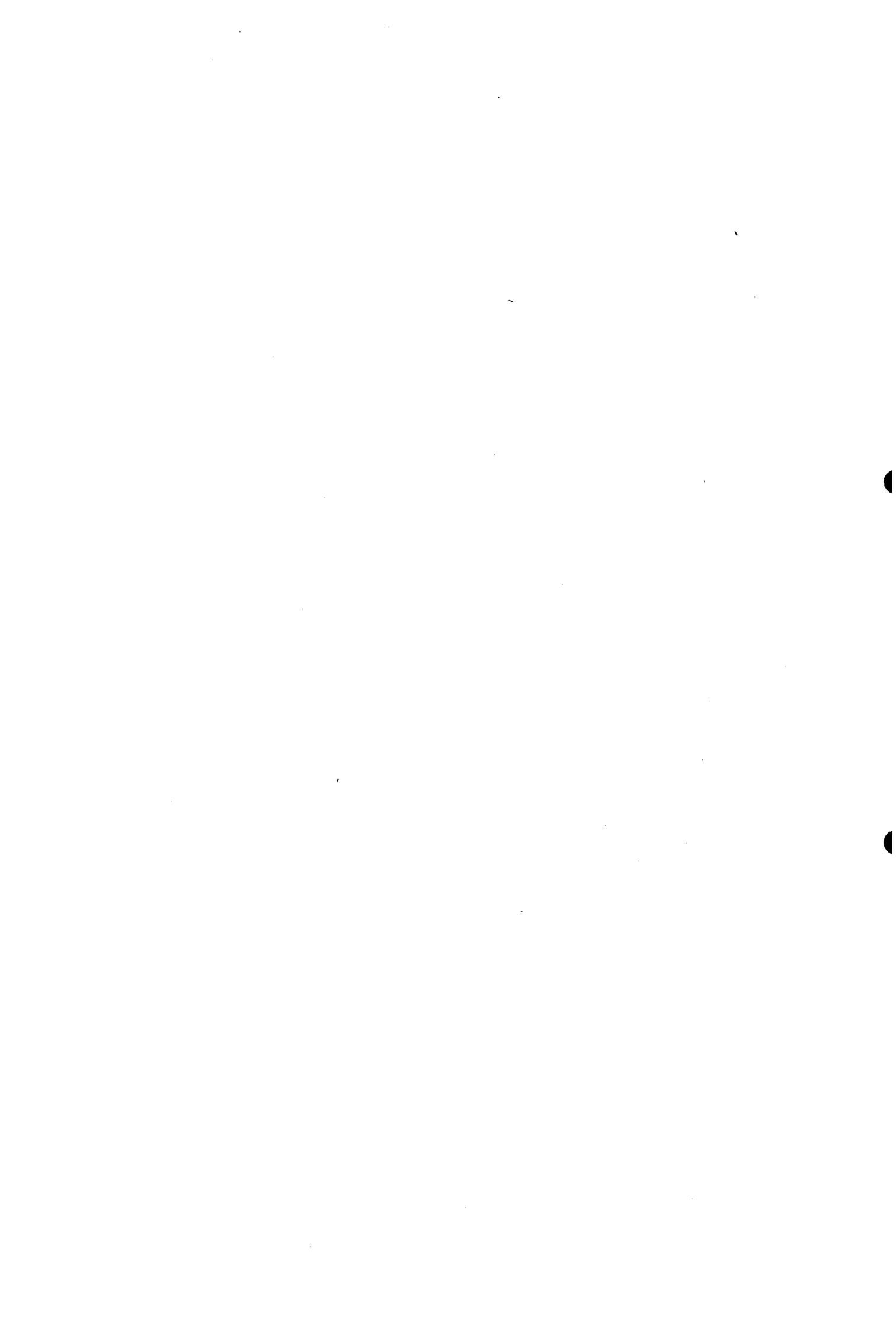


BA

Bauarten/Auftraggeber/Auftraggebergruppen

BA

• <u>Art der Bauten/Bauarten</u> (Allgemeine Hinweise)	1
• Hochbau	2
• Tiefbau	3
• Wohnungsbau	4
• Landwirtschaftlicher Bau	5
• Straßenbau	6
• <u>Auftraggeber/Auftraggebergruppe</u> (Allgemeiner Hinweis)	7
• Gewerblicher und industrieller Bau	8
• Bauten für Bahn und Post	9
• Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck	10
• Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Hochbau)	11
• Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts; ohne Organisationen ohne Erwerbszweck (Hochbau)	12
• Nachweis der Zuordnung der Auftraggeber ↔ Bauarten in den Erhebungen der Betriebe des Bauhauptgewerbes	
<hr/>	
I. Bauart → Auftraggeber	13
II. Auftraggeber → Bauart	14



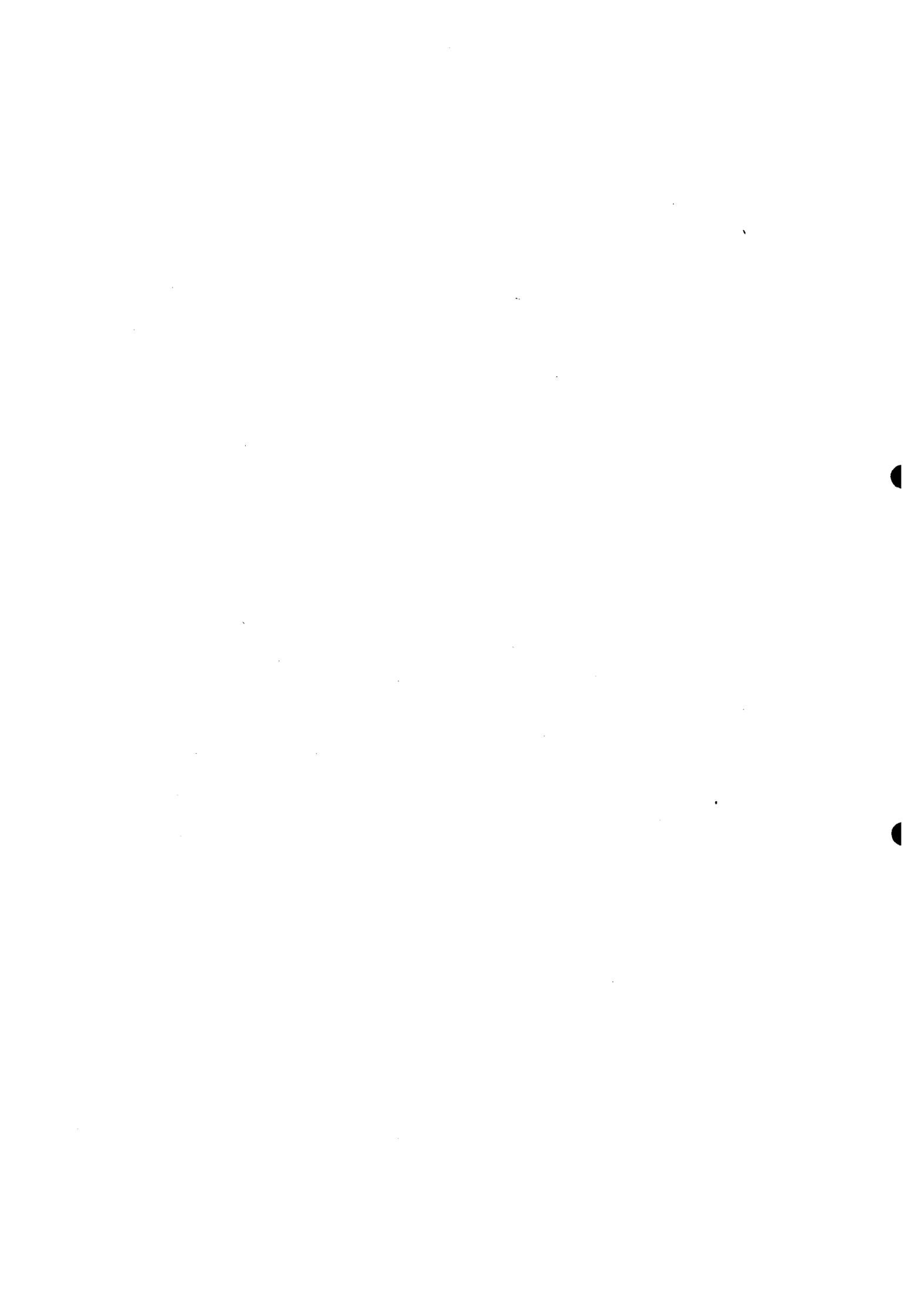
GB

Gerätebestand

GB

- Gerätebestand
(Baumaschinen und -geräte)

1

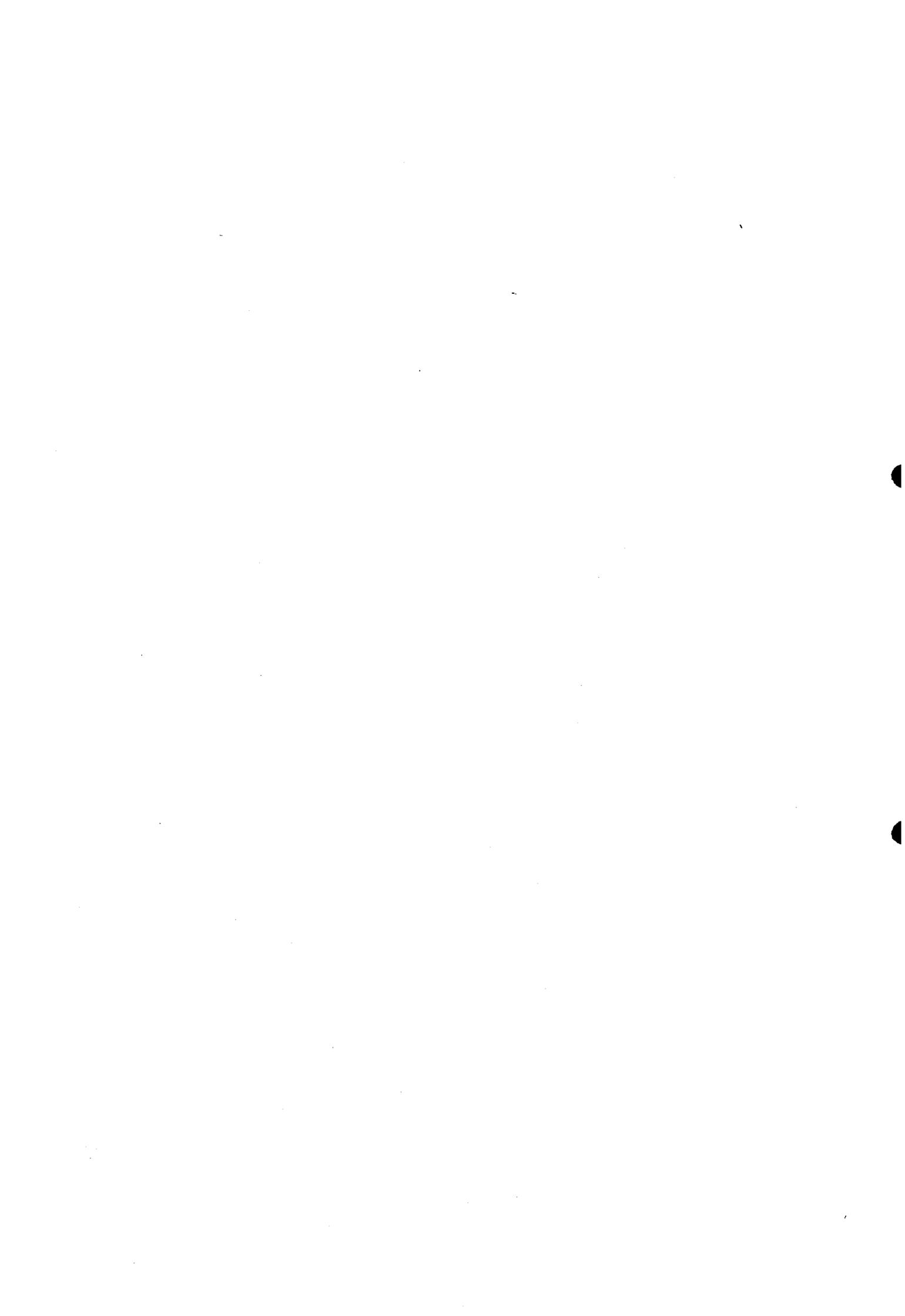


I Investitionen

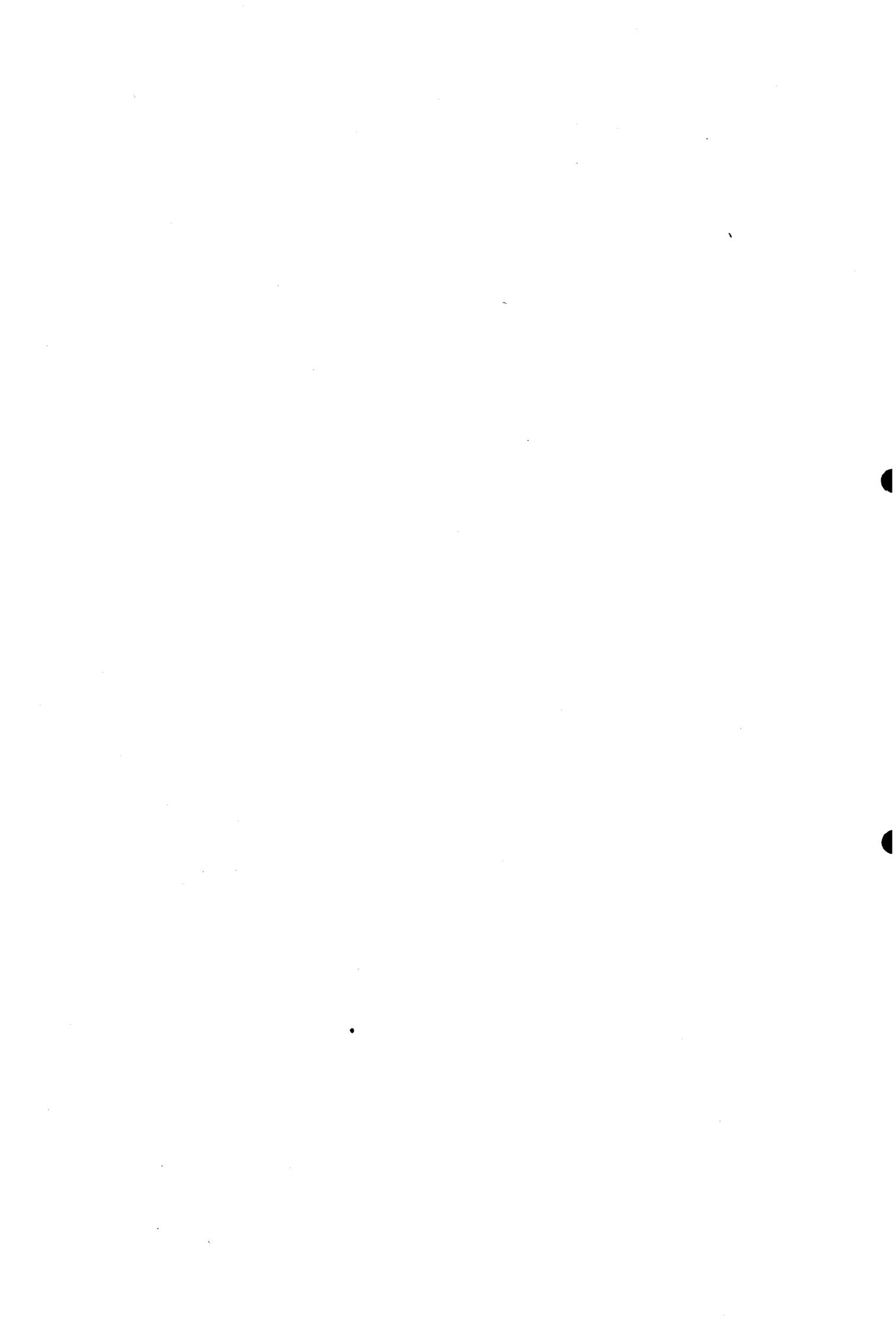
I

- Investitionen

I



- Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe
(auszugsweise) 1
- Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 93 -/
Baugewerbe 2
- Unternehmen 3
- Betrieb 4
- Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe) 5



Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

- **Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) - Vom 22. Januar 1987 -**

(BGBl. I S. 462, 565, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439).

Inbesondere folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind für die Erhebungen im Baugewerbe von Bedeutung:

...

§ 10: Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Bundesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.

...

§ 11: Erhebungsvordrucke

(1) Sind Erhebungsvordrucke durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form zu erteilen.

(2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsvordrucken vorgesehen ist.

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

(3) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

(4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

...

§ 12: Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 13 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen sind sie zu löschen.

...

§ 15: Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen.

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

...

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

...

§ 16: Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht.
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind.
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

...

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

(3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.

...

(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sind.

(7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind.

...

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

(10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

...

§ 23: Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

...

§ 26: Überleitungsvorschrift

...

(2) Soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden, dürfen die Angaben als Hilfsmerkmale erfragt werden, die zur technischen Durchführung erforderlich sind und folgende Zweckbestimmung haben:

1. Feststellung der Identität der zu Befragenden und Durchführung erforderlicher Rückfragen sowie Bestimmung der Anschrift für das Auskunftersuchen, wie Namen und Anschriften, Telefon- und Telexnummern,
2. statistische Zuordnung der zu Befragenden, wie die Zugehörigkeit zum Kreis der zu Befragenden und zur Art der wirtschaftlichen Tätigkeit,
3. Zuordnung der Bewertung der Erhebungsmerkmale,
4. Kennzeichnung des Betroffenen.

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

Kennzeichnungen nach Nummer 4 sind vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschrift nur zulässig, soweit sie von den statistischen Ämtern des Bundes oder der Länder den Betroffenen nicht zugeordnet werden können.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften, die eine Bundesstatistik anordnen und die vor dem 31. Dezember 1984 in Kraft getreten sind, eine über § 16 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 hinausgehende Übermittlung von Einzelangaben vorgesehen ist, treten diese Regelungen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. ...

...

- **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Vom 20. Februar 1990 -**

(BGBl. I S. 235; zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994, BGBl. I S. 3210)

Inbesondere folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind für die Erhebungen im Baugewerbe von Bedeutung:

§ 24c

(1) Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken (Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

und Gastgewerbe und Pressestatistik) zusammengefaßte Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen oder Betriebe des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

- a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,
- b) am Umsatz,
- c) an der Zahl der tätigen Personen,
- d) an den Lohn- und Gehaltsummen,
- e) an den Investitionen,
- f) an der Wertschöpfung,
- g) an der Zahl der Betriebe,

...

übermittelt werden. Die statistischen Ämter der Länder stellen die hierfür erforderlichen Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

(2) Personen, die zusammengefaßte Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind.

...

(3) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

(4) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Abs. 2 Satz 1 Empfänger von zusammengefaßten Einzelangaben sind.

(5) Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

(6) Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1 sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die zusammengefaßten Einzelangaben nach Absatz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen.

- **Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980**

(BGBl. I S. 641; zuletzt geändert durch Artikel 3 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991, BGBl. I S. 846)

Insbesondere folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind für die Erhebungen im Baugewerbe von Bedeutung:

§ 1

Im Produzierenden Gewerbe, das ... das Baugewerbe ... umfaßt, werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

...

2. Abschnitt**Baugewerbe****§ 4****Erhebungen bei Betrieben****Die Erhebungen erfassen**

- A. bei den Baubetrieben von höchstens 20 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen - jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe -

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

I. monatlich

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. den Auftragsingang,
6. ausgesetzt¹⁾

die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebs-
teile erfaßt²⁾

II. vierteljährlich

1. den Auftragsbestand,
2. die gesamte Produktion der Fertigbaubetriebe;
der Sachverhalt nach Nummer 1 wird auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;²⁾

III. jährlich

1. die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung,
2. den Umsatz,
3. die Geräteausstattung für einen Berichtsmonat;

B. bei den übrigen Baubetrieben - ohne ausbaugewerbliche Betriebe -
jährlich

I. für einen Berichtsmonat

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. die Geräteausstattung;

die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 4 werden auch für fachliche Betriebs-
teile erfaßt;²⁾

1) Artikel 2 § 6 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247)

2) Die gesonderte Erfassung nach fachlichen Betriebsteilen wird bei Betrieben, die nicht schwerpunktmäßig dem Fertigungsbau zugeordnet sind, ausgesetzt (Artikel 2 § 7 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247))

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

- II. für das vorhergehende Jahr
 - 1. die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung,
 - 2. den Umsatz;

- C. bei ausbaugewerblichen Betrieben von Unternehmen des Ausbaugewerbes sowie der anderen Unternehmen
 - I. bei höchstens 9 000 Betrieben¹⁾
 - 1. monatlich
 - a) die tätigen Personen,
 - b) die Arbeitsstunden,
 - c) die Lohn- und Gehaltsummen,
 - d) den Umsatz;
 - 2. jährlich
für das vorhergehende Jahr
den Umsatz;

 - II. bei höchstens 18 000 Betrieben, die nicht nach Ziffer I erfaßt werden,¹⁾
jährlich
 - 1. für einen Berichtsmonat
 - a) die tätigen Personen,
 - b) die Arbeitsstunden,
 - c) die Lohn- und Gehaltsummen,
 - d) den Umsatz;
 - 2. für das vorhergehende Jahr
den Umsatz.

1) Angepaßt durch Artikel 3 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846)

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)**§ 5****Erhebungen bei Unternehmen**

Die Erhebungen erfassen

A. jährlich

- I. bei höchstens 35 000 Unternehmen des Baugewerbes, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe C erfolgt,
 1. die tätigen Personen,
 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
 4. die Investitionen,
 5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
 6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

- II. bei höchstens 11 000, ab 1. Januar 1993 bei höchstens 6 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen¹⁾
 1. die tätigen Personen,
 2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
 3. die selbsterstellten Anlagen,
 4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,

1) Angepaßt durch Artikel 3 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846)

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen,
9. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres;

III. bei den nach Ziffer II erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile¹⁾

...

- B. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982, bei höchstens 10 000 Unternehmen des Baugewerbes
den Material- und Wareneingang nach Arten;²⁾

- C. ...³⁾

1) Ausgesetzt durch Artikel 3 § 4 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247)

2) Ausgesetzt durch Verordnung vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1779)

3) Ausgesetzt durch Verordnung vom 08. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1956)

noch: Rechtsgrundlagen der Erhebungen im Baugewerbe (auszugsweise)

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Auskunftspflichtige

Auskunftspflichtig im Sinne des → § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke¹⁾ sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und die Leiter der Betriebe.

§ 10

Geheimhaltungsvorschriften

Die Weiterleitungsvorschriften des § 10 ProdGewG sind gem. § 26 Abs. 3 BStatG weitgehend außer Kraft getreten. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder ist im Rahmen des § 16 Abs. 2 und 3 BStatG zulässig.

Eine Weiterleitung von Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden ist unter den in § 16 Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen möglich.

§ 12

Kartei

Beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern wird eine Kartei über die Unternehmen und ihre Teile geführt. Die Statistischen Landesämter teilen dem Statistischen Bundesamt die hierzu erforderlichen Angaben und laufenden Änderungen mit.

1) Siehe § 15 BStatG

Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 93 - /Baugewerbe

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 93) beruht auf der durch Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 09. Oktober 1990, ABl. EG Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990 für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich eingeführten NACE¹⁾ Rev. 1.

Gemäß dieser Verordnung besteht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, Daten für Wirtschaftszweige nur noch nach dieser Systematik zu e r h e b e n und bereitzustellen.

Die WZ 93 entspricht in der Gliederung bis zu den Klassen (4-Steller) vollinhaltlich der NACE Rev. 1.

Für nationale Zwecke wurde die WZ 93 weiter tiefer in Unterklassen (5-Steller) untergliedert. Die Summe der Unterklassen ergibt jeweils die Klasse (4-Steller).

Der Abschnitt F der WZ 93 umfaßt das Baugewerbe²⁾.

Er ist in hierarchischer Gliederung folgendermaßen aufgebaut:

	<u>Anzahl</u>
Abteilungen (2-Steller):	1
Gruppen (3-Steller):	5
Klassen (4-Steller):	17
Unterklassen (5-Steller):	43 ³⁾

Entsprechend der im →ProdGewG festgelegten Untergliederung der Berichtspflicht nach Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe werden folgende Gruppen der WZ 93 diesen Bereichen zugeordnet:

- 1) Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)
- 2) Z. Z. gilt für die Bundesrepublik Deutschland die "Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen" - Ausgabe 1993 - Erschienen im März 1994.
- 3) In 8 Fällen entspricht die Unterklasse der Klasse, d. h., die Klasse ist nicht weiter untergliedert.

noch: Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 93 - /BaugewerbeBauhauptgewerbe

45.1 Vorbereitende Baustellenarbeiten

45.2 Hoch- und Tiefbau

Ausbaugewerbe

45.3 Bauinstallation

45.4 Sonstiges Baugewerbe

45.5 Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal

Jede statistische Einheit (→ Unternehmen, → Betrieb) wird der Unterklasse der WZ 93 zugeordnet, zu der ihre Haupttätigkeit gehört. Die Haupttätigkeit einer Einheit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten dieser Einheit leistet. Die im Zusammenhang mit Hilfstätigkeiten entstandenen Kosten werden den Haupt- und Nebentätigkeiten anteilig zugerechnet. Wenn auf der Ebene der Unterklassen der Beitrag einer Tätigkeit zur Wertschöpfung mehr als 50 % beträgt, wird die betreffende Unterklasse für die Klassifizierung der Einheit zugrunde gelegt. In allen übrigen Fällen sind die Klassifizierungsregeln zu beachten, die eine stufenweise Zuordnung nach der Top-down-Methode vorschreiben. Im einzelnen ist bei der Anwendung der Top-down-Methode folgendermaßen vorzugehen:

1. Auflistung der von der Einheit ausgeführten Tätigkeiten und Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten für jede betroffene Unterklasse der WZ 93 für einen nahe zurückliegenden Zeitraum von 12 Monaten.
2. Bestimmung des Abschnitts der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.

noch: Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 93 - /Baugewerbe

3. Innerhalb dieses Abschnitts Bestimmung der Abteilung der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.
4. Innerhalb dieser Abteilung Bestimmung der Gruppe der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.
5. Innerhalb dieser Gruppe Bestimmung der Klasse der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.
6. Innerhalb dieser Klasse Bestimmung der Unterklasse der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.

Diese Unterklasse bestimmt die Haupttätigkeit der Einheit und ist für die wirtschaftszweigklassifikatorische Zuordnung maßgeblich.

In der Praxis ist es oft nicht möglich, Informationen über die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten zu beschaffen. In diesem Fall wird die Haupttätigkeit nach anderen Kriterien ermittelt und eine bestmögliche Annäherung an die Wertschöpfungsmethode angestrebt. Die Ersatzgrößen sind folgende:

Auf der Grundlage des Outputs:

- Bruttoproduktion der Einheit, das heißt Gesamtwert der aus den einzelnen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen.
- Verkaufswert der aus den jeweiligen Tätigkeiten hervorgegangenen Güter; dieser Wert gilt in der Regel als ausreichende Annäherung an die Bruttoproduktion.

noch: Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 93 - /Baugewerbe

Auf der Grundlage des Inputs:

- Lohn- und Gehaltsummen für die einzelnen Tätigkeiten; bei einer kapitalintensiven Tätigkeit mit einem relativ geringen Anteil von Löhnen und Gehältern an der Gesamtwertschöpfung kann zur Bewertung der relativen Bedeutung der verschiedenen Tätigkeiten das Sachanlagevermögen herangezogen werden.
- Beschäftigung in den Wirtschaftszweigen nach Maßgabe des Anteils der in den einzelnen Tätigkeiten der Einheit tätigen Personen.

Auch bei diesen Größen erfolgt die Schwerpunktermittlung nach der Top-down-Methode.

Bei der praktischen Arbeit stehen jedoch manchmal selbst diese Ersatzgrößen nicht zur Verfügung, so daß man sich bei der Zuordnung mit der Selbsteinschätzung der Befragten begnügen muß.

Unternehmen *)

Kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führt und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen muß.

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften u. ä. gelten auch als eigene Unternehmen.

Angaben für ein Unternehmen umfassen das gesamte Unternehmen mit allen seinen produzierenden und nicht produzierenden Teilen: einbezogen sind alle im Rahmen des Unternehmens ausgeübten Tätigkeiten und alle inländischen Niederlassungen des Unternehmens einschl. der Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, der Sozialeinrichtungen, der Handels-, Transport-, baugewerblicher und ähnlicher Abteilungen.

Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Ausland werden nicht einbezogen. Zu einem Unternehmen rechnen demnach nur Teile, die sich im Bundesgebiet befinden.

Das gesamte Unternehmen wird nach seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt (gemessen an der Wertschöpfung, ersatzweise an anderen Größen) einer Unterklasse der → Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 93) zugeordnet.

Zu einem Unternehmen rechnen also auch außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts vorhandene Tätigkeiten und Teile des Unternehmens, sofern das Unternehmen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt im Baugewerbe hat. Die Unternehmen umfassen mithin - soweit vorhanden - neben ihren Baubetrieben auch örtlich getrennte Einheiten, die nicht im Baugewerbe tätig sind (z. B. Hauptverwaltungen, Hilfsbetriebe, Verkaufsbüros), und die nichtbaugewerblichen Teile der Baubetriebe.

*) Die VO (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft sowie die VO (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke definieren die statistischen Einheiten „Unternehmen“, „Institutionelle Einheit“, „Unternehmensgruppe“, „Örtliche Einheit“ usw. In der Aufbauphase des Unternehmensregisters werden nur Unternehmen und ihre örtlichen Einheiten im Sinne der Bundesstatistik einbezogen.

Betrieb *)**Betrieb im → Bauhauptgewerbe**

Während als Unternehmen die kleinste rechtlich selbständige Einheit gilt, die eigene Bücher führt und gesonderte Abschlüsse aufstellt, stellt der → Betrieb eine örtliche Einheit dar. → Arbeitsgemeinschaften und Baustellen mit eigenem Lohnbüro gelten daher als Betriebe, aber nicht als Unternehmen. Die von einem Unternehmen unterhaltenen Baustellen sind vollständig, die Arbeitsgemeinschaften, an denen das Unternehmen beteiligt ist, anteilig in die Unternehmensergebnisse einbezogen.

Örtliche Einheit (in der Regel nicht Baustellen) mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe gemäß → WZ 93.

Zum Bauhauptgewerbe werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Enttrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten.

Erfaßt und nachgewiesen werden im einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (d. s. → Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes;
- Örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören;
- Örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen;
- Örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes;

*) Die VO (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft sowie die VO (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke definieren die statistischen Einheiten „Unternehmen“, „Institutionelle Einheit“, „Unternehmensgruppe“, „Örtliche Einheit“ usw. In der Aufbauphase des Unternehmensregisters werden nur Unternehmen und ihre örtlichen Einheiten im Sinne der Bundesstatistik einbezogen.

noch: Betrieb

noch: Betrieb im → Bauhauptgewerbe

- → Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

Nicht als Betrieb zählen:

- Örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfaßt;
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit;
- Örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschl. Wohnungsvermietung ausüben.

Erhoben werden jeweils nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe*) mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Verwaltungs- und Hilfsabteilungen, die direkt mit der bauhauptgewerblichen Tätigkeit verbunden sind, sowie mit dem Betrieb verbundene Sozialeinrichtungen wie etwa Kantinen, Werkskindergärten u. ä. rechnen dagegen zum erfaßten Betrieb.

*) Ausnahme: → Tätige Personen sowie → Umsatz sind auch für die anderen Bereiche (z.B. Handel; Dienstleistungen) nachzuweisen.

noch: Betrieb

noch: Betrieb im → Bauhauptgewerbe

Nicht einbezogen werden ferner reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen.

Während Betriebe örtliche Einheiten darstellen, gelten als → Unternehmen kleinste rechtlich selbständige Einheiten, die eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen müssen. Die von einem Unternehmen unterhaltenen Baustellen sind vollständig, die → Arbeitsgemeinschaften, an denen das Unternehmen beteiligt ist, anteilig in die Unternehmensergebnisse einbezogen.

In Deutschland ansässige Betriebe ausländischer → Unternehmen sind in die Erhebungen einbezogen. *)

*) Zur Kennzeichnung von in Deutschland ansässigen Betrieben ausländischer Unternehmen in der Kartei im Produzierenden Gewerbe wird der Schlüssel für das Merkmal „Art des Unternehmens/Betriebes“ um die Ziffer 7 = inländischer Betrieb eines ausländischen Unternehmens“ verwendet. Die Unternehmensnummer entspricht bei Betrieben ausländischer Unternehmen der Identitätsnummer. Sie wird bei Neuaufnahmen maschinell in das entsprechende Feld eingesetzt. Ein Unternehmenssatz wird nicht aufgebaut, da die Rechtsgrundlage zur Aufnahme ausländischer Unternehmen in die inländische Kartei fehlt.

noch: Betrieb

Betrieb im → Ausbaugewerbe

Örtliche Einheit (in der Regel nicht Baustellen) mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Ausbaugewerbe gemäß → WZ 93.

Zum Ausbaugewerbe werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbauarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Erfasst und nachgewiesen werden im einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (d. s. → Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen) des Ausbaugewerbes;
- Hauptniederlassungen und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen;
- Örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes;
- → Arbeitsgemeinschaften des Ausbaugewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

Nicht als Betrieb zählen:

- Örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit (z. B. Sägewerk); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfaßt;

noch: Betrieb

noch: Betrieb im → Ausbaugewerbe

- Verkaufsbüros ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit;
- Örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten ausüben.

Erhoben werden jeweils die im Ausbaugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe*) mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Verwaltungs- und Hilfsabteilungen, die direkt mit der ausbaugewerblichen Tätigkeit verbunden sind, sowie mit dem Betrieb verbundene Sozialeinrichtungen wie etwa Kantinen, Werkskindergärten u. ä. rechnen dagegen zum erfaßten Betrieb.

Nicht einbezogen werden ferner reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen.

*) Ausnahme: → Tätige Personen sowie → Umsatz sind auch für die anderen Bereiche des Betriebes nachzuweisen.

Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe)

Eine Arbeitsgemeinschaft (abgekürzt Arge) ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmen zu dem Zweck, gemeinschaftlich eine bestimmte Aufgabe zu lösen, z. B. ein Bauvorhaben auszuführen. Die Beteiligten schließen sich nicht zum gemeinsamen Betrieb eines Gewerbes und nicht auf Dauer zusammen. Sie wollen nur eine bestimmte Leistung erbringen; ist dieser Zweck erreicht, endet die Arge. Die Unternehmen brauchen nicht notwendig derselben Branche anzugehören.

Eine besondere Form ist für den Vertrag nicht erforderlich, sofern er nicht eine Verpflichtung enthält, die nach den allgemeinen Vorschriften einer bestimmten Form bedarf, z. B. Verpflichtung zur Grundstücksübertragung (§ 313 BGB).

Die Arge ist üblicherweise eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (§§ 705 - 740 BGB).

Argen entstehen aus Bietergemeinschaften nach Auftragserteilung im Sinne § 705 BGB*), ein Arge-Vertrag ist zwingend erforderlich.

Hierbei sind die Bestimmungen des Kartellgesetzes zu beachten.

Kriterien einer Arge sind:

- . Steuerschuldner i.S. des Umsatzsteuergesetzes;
- . gewerbliche Tätigkeit unter eigenem (Arge)-Namen;
- . Lohnsteuerschuldner, wenn sie Kräfte selbst einstellt und verwaltet oder/und
- . Abstellung von Arbeitskräften durch die Arge-Partner; Arbeitnehmer verbleibt aber im eigenen Betrieb; Löhne werden der Arge in Rechnung gestellt.

Für die Erfassung einer Arge in der Bauberichterstattung ist es also unerheblich, ob sie eigene Arbeitskräfte oder abgestellte Arbeitskräfte hat.

*) § 705 BGB: Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

noch: Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe)

Nicht erfaßt in der Bauberichterstattung werden dagegen die sog. Verwaltungs- oder auch Los-Argen.

Los-Argen können nur gebildet werden, wenn die ausgeschriebenen Leistungen in Losen, Abschnitten oder Gewerken klar getrennt ausgeschrieben oder nachträglich eindeutig teilbar sind. Die eigenverantwortliche Durchführung, Haftung und Leistungsermittlung für die einzelnen Partner ist Grundvoraussetzung bei einem Los-Arge-Vertrag.

Im Innenverhältnis wird bei der Los-Arge, bedingt durch die klare Trennbarkeit der Bereiche, vereinbart, daß die Partner als Subunternehmer der Arge die Leistungen eigenverantwortlich bei Übernahme der vollen eigenen Haftung für Gewinn, Verlust, Gewährleistung und organisatorischer Abwicklung durchführen. Damit entfällt fast immer der in der Arge erforderliche organisatorische Aufwand für die technische Geschäftsführung.

Auch die kaufmännische Verwaltung kann in der Regel auf ein Mindestmaß zur erforderlichen Abwicklung des Los-Arge-Vertrages reduziert werden, wenn bereits im Angebotsschreiben an den Auftraggeber auf die Trennung der Bereiche und die getrennte Vorlage von Bürgschaften hingewiesen wird. Nicht verzichtet werden kann in beiden Vertragsformen auf ein gemeinsames Arge-Konto und die allerdings vereinfachte Zusammenfassung der Partner-Rechnungen gegenüber dem Auftraggeber auf Arge-Briefbogen.

Die Los-Arge ist Steuerschuldner nach § 2 UStG. Durch die Leistungserbringung der Subunternehmer = Gesellschafter gegenüber der Arge entsteht keine Steuerschuld, da die Vorsteuer der Subunternehmer mit der Steuerschuld der Arge identisch ist.

Alle statistischen Erhebungen des Baugewerbes erstrecken sich auch auf die Arbeitsgemeinschaften ohne Rücksichtnahme auf deren Beschäftigtenzahl.

In den einzelnen Erhebungen werden die Argen wie folgt behandelt:

noch: Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe)**• Unternehmerhebungen****a) Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung**

Bestehende Argen werden in die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung voll einbezogen, d. h., sie berichten in gleicher Weise wie die Unternehmen. Um aber die einzelnen → Unternehmen entsprechend ihrer Leistungsstärke zu erfassen und darzustellen, ist nicht nur die unternehmereigene Tätigkeit, sondern auch die im Rahmen von Argen erbrachte Leistung von Bedeutung.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, bei allen in Frage kommenden Merkmalen die auf Arbeitsgemeinschaften entfallenden Anteile den unternehmenseigenen Daten hinzuzurechnen.

Sofern die vorhandenen Unterlagen für eine exakte Berechnung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsanteile nicht ausreichen, sind sorgfältige Schätzungen vorzunehmen.

Tätige Personen

Bei der Gesamtzahl der tätigen Personen sind den im Unternehmen selbst Beschäftigten auch die an Arbeitsgemeinschaften abgestellten Personen hinzuzurechnen; hat die Arbeitsgemeinschaft Arbeitskräfte unmittelbar eingestellt, so sind diese - in Höhe des jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsanteils lt. Arge-Vertrag - in die Meldung einzubeziehen.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat eine Belegschaft von 100 Personen, davon sind 20 Personen an Arbeitsgemeinschaften abgestellt. Von der Arbeitsgemeinschaft wurden 30 Personen unmittelbar eingestellt, der Arbeitsgemeinschaftsanteil des Unternehmens betrage ein Drittel = 10 Personen. Gesamtzahl der tätigen Personen ist = $100 + 10 = 110$.

Bei der Darunter-Position "darunter in Arbeitsgemeinschaften tätig" sind zu melden $20 + 10 = 30$ tätige Personen.

noch: Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe)**Löhne und Gehälter**

Hier sind die Löhne und Gehälter für an Arbeitsgemeinschaften abgestellte tätige Personen mit anzugeben, unabhängig davon ob diese auf der unternehmenseigenen Lohn- und Gehaltsliste oder auf der Lohn- und Gehaltsliste der Arbeitsgemeinschaft stehen. Hinzu kommen noch die Löhne und Gehälter der tätigen Personen, die von der Arbeitsgemeinschaft unmittelbar eingestellt wurden, jedoch ebenso wie bei der Zahl der tätigen Personen nur in Höhe des jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsanteils lt. Arge-Vertrag.

Jahresbauleistung

Einzubeziehen ist die in Arbeitsgemeinschaften anteilig erbrachte Jahresbauleistung. Wurde die Jahresbauleistung in Arbeitsgemeinschaften erbracht, die ihre Tätigkeit im Berichtsjahr begonnen und beendet haben, so ist der anteilige Wert dieser Bauleistung - gemeinsam mit dem unternehmenseigenen Wert - in der Summe der im Geschäftsjahr abgerechneten Bauleistungen anzugeben.

Wurde die Bauleistung in Arbeitsgemeinschaften erbracht, die ihre Tätigkeit vor dem Berichtsjahr begonnen und im Berichtsjahr beendet haben, so ist der anteilige Wert der Bauleistung der vor dem Berichtsjahr erbracht wurde - gemeinsam mit dem unternehmenseigenen Wert - unter "Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten einschl. fertiggestellter Bauten, die noch keinen Käufer gefunden haben, am Anfang des Geschäftsjahres" anzugeben. Der anteilige Gesamtwert dieser Bauleistung ist unter "Summe der im Geschäftsjahr abgerechneten Bauleistungen" mit anzugeben.

Wurde die Bauleistung in Arbeitsgemeinschaften erbracht, die ihre Tätigkeit im Berichtsjahr begonnen haben und über das Berichtsjahr hinaus noch existieren, so ist der anteilige Wert dieser Bauleistung - gemeinsam mit dem unternehmenseigenen Wert - unter "Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten einschl. fertiggestellter Bauten, die noch keinen Käufer gefunden haben, am Ende des Geschäftsjahres" anzugeben.

noch: Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe)

Wurde die Bauleistung in Arbeitsgemeinschaften erbracht, die ihre Tätigkeit vor dem Berichtsjahr begonnen haben und über das Berichtsjahr hinaus noch existieren, so ist der anteilige Wert dieser Baubestände beim Anfangsbestand an Bauten bzw. beim Endbestand an Bauten mitzumelden.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, müssen Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen an Arbeitsgemeinschaften und Ergebnisanteile von Arbeitsgemeinschaften - sofern sie mitverbucht wurden - eliminiert werden (vgl. Baukontenrahmen 1987, Kontengruppe 51).

Investitionen

Die Bruttozugänge an aktivierten Sachanlagen, die bei Arbeitsgemeinschaften unmittelbar gebucht wurden, sind in die Unternehmenserhebung einzubeziehen, allerdings nur in Höhe des jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsanteils lt. Arge-Vertrag.

Beispiel:

Von der Arbeitsgemeinschaft, an der das Unternehmen beteiligt war, wurden 120 000 DM unmittelbar investiert, der Arbeitsgemeinschaftsanteil betrage ein Drittel, auf das Unternehmen entfallen 40 000 DM Investitionen.

Entsprechendes gilt für die unmittelbar von den Arbeitsgemeinschaften neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen. Die Zugänge an gemieteten und gepachteten Sachanlagen sind in Höhe des jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsanteils lt. Arge-Vertrag einzubeziehen.

noch: Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe)

Bei den Positionen

"Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen",
"Aufwendungen für gemietete und gepachtete Sachanlagen",
"Material- und Warenbestände"

sind die Arbeitsgemeinschaftsanteile in gleicher Weise zu integrieren wie bei den Investitionen.

b) Kostenstrukturerhebung

Bestehende Argen werden in die Kostenstrukturerhebung nicht einbezogen.

Um aber die einzelnen → Unternehmen entsprechend ihrer Leistungsstärke zu erfassen und darzustellen, ist nicht nur die unternehmenseigene Tätigkeit, sondern auch die im Rahmen von Argen erbrachte Leistung von Bedeutung.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, bei allen in Frage kommenden Merkmalen die auf Arbeitsgemeinschaften entfallenden Anteile den unternehmenseigenen Daten hinzuzurechnen. Sofern die vorhandenen Unterlagen für eine exakte Berechnung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsanteile nicht ausreichen, sind sorgfältige Schätzungen vorzunehmen.

Es wird davon ausgegangen, daß dem Unternehmen aufgrund der Geschäftsbeziehungen zu den Arbeitsgemeinschaften die an Arbeitsgemeinschaften abgestellten tätigen Personen, deren Gehälter, Löhne und Sozialkosten sowie die in Arbeitsgemeinschaften anteilig erbrachte Jahresbauleistung bekannt sind.

Zur Verfahrensweise bei den einzelnen Erhebungsmerkmalen siehe Ausführungen bei "Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung".

noch: Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe)

Bei den übrigen in Frage kommenden Merkmalen sind die auf Arbeitsgemeinschaften entfallenden Beträge ebenfalls in die Meldung einzubeziehen, jedoch nur in Höhe des jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsanteils lt. Arge-Vertrag. Falls dieses Verfahren der rechnerischen Ermittlung der Arbeitsgemeinschaftsanteile im Unternehmen nicht in allen Fällen durchführbar ist, reicht es aus, die Arbeitsgemeinschaftsanteile zu schätzen.

Dabei ist darauf zu achten, daß bei der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowohl bei den unternehmenseigenen Angaben als auch bei den Arbeitsgemeinschaftsanteilen nur Forderungen an Auftraggeber zu melden sind. Forderungen der Partner an die Arbeitsgemeinschaften bleiben damit unberücksichtigt.

• Betriebserhebungen

Von den bestehenden Argen sind alle Erhebungsmerkmale der Betriebserhebungen - wie für einen Baubetrieb - zu melden.

Im Gegensatz zu den Unternehmenserhebungen sind die auf die Argen entfallenden Anteile den betrieblichen Daten nicht hinzuzurechnen.

Das verhindert zum einen Doppelzählungen und ermöglicht andererseits eine weitgehende Regionalisierung (Land, Kreis) der erhobenen Angaben auf der Grundlage des Sitzes der Argen und Betriebe.

Im einzelnen wird folgende Abgrenzung zwischen den Argen und den an der Arge beteiligten Betrieben (Arge-Partner) vorgenommen:

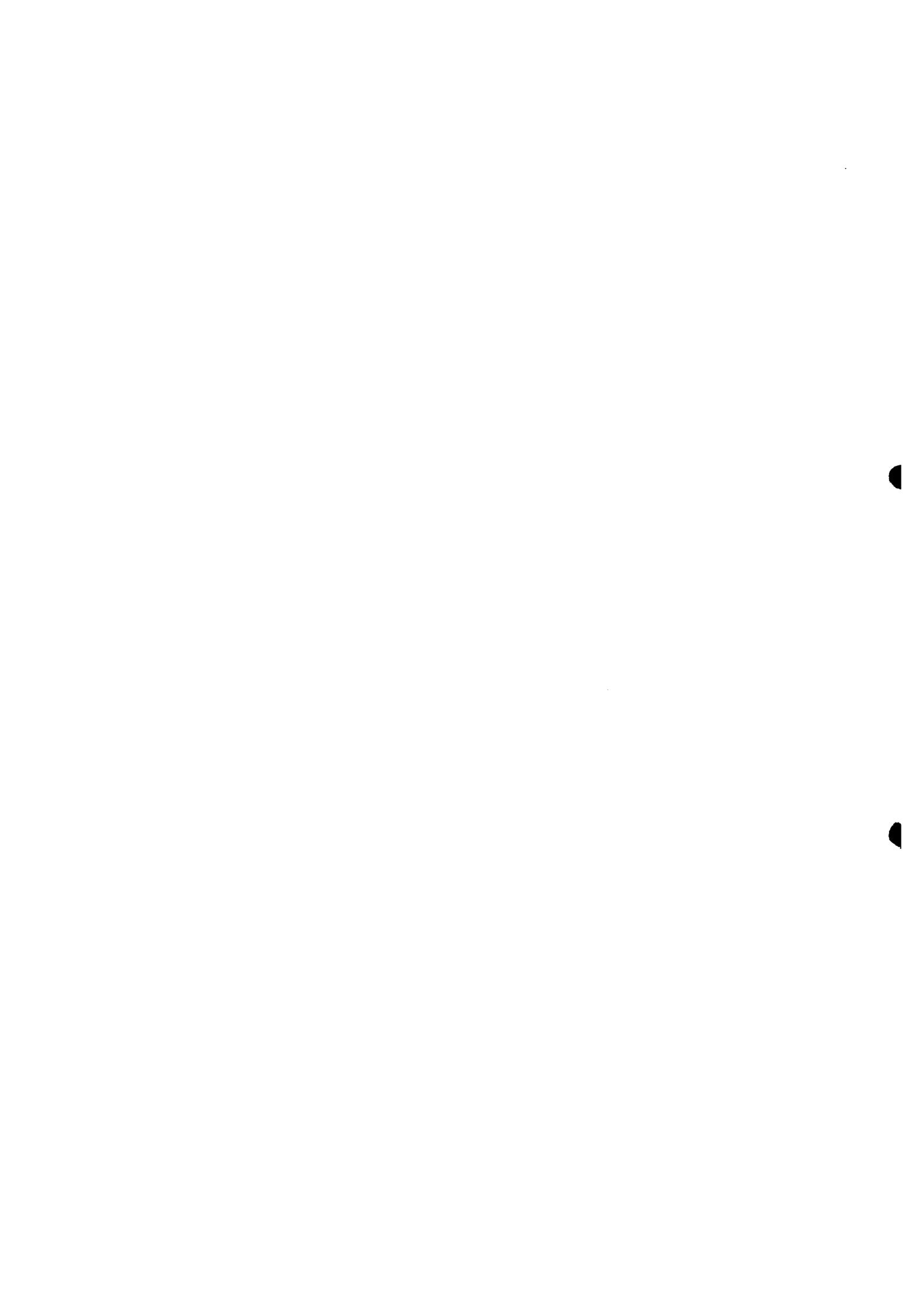
Bei den **tätigen Personen** ist das von der Arge selbst eingestellte Personal einschließlich das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal in der Arge-Berichterstattung anzugeben. Das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal darf in der Erhebung der Partner nicht einbezogen werden; ebenso nicht der Partneranteil an dem von der Arge selbst eingestellten Personal.

noch: Arbeitsgemeinschaft (Baugewerbe)

Die von den tätigen Personen der Arge **geleisteten Arbeitsstunden** sowie die an sie gezahlten **Lohn- und Gehaltsummen** sind **nur** in der Arge-Berichterstattung zu melden, und zwar unabhängig davon, ob die Entlohnung von der Arbeitsgemeinschaft oder von den Partnerfirmen erfolgt. Maßgebend sind hier die effektiv gezahlten Löhne und Gehälter und nicht die der Arge von den Partnerfirmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Beträge. Auch die Arbeitgeberzulagen zu Löhnen und Gehältern für das in der Arge tätige Personal sind nur in der Erhebung der Arge zu melden.

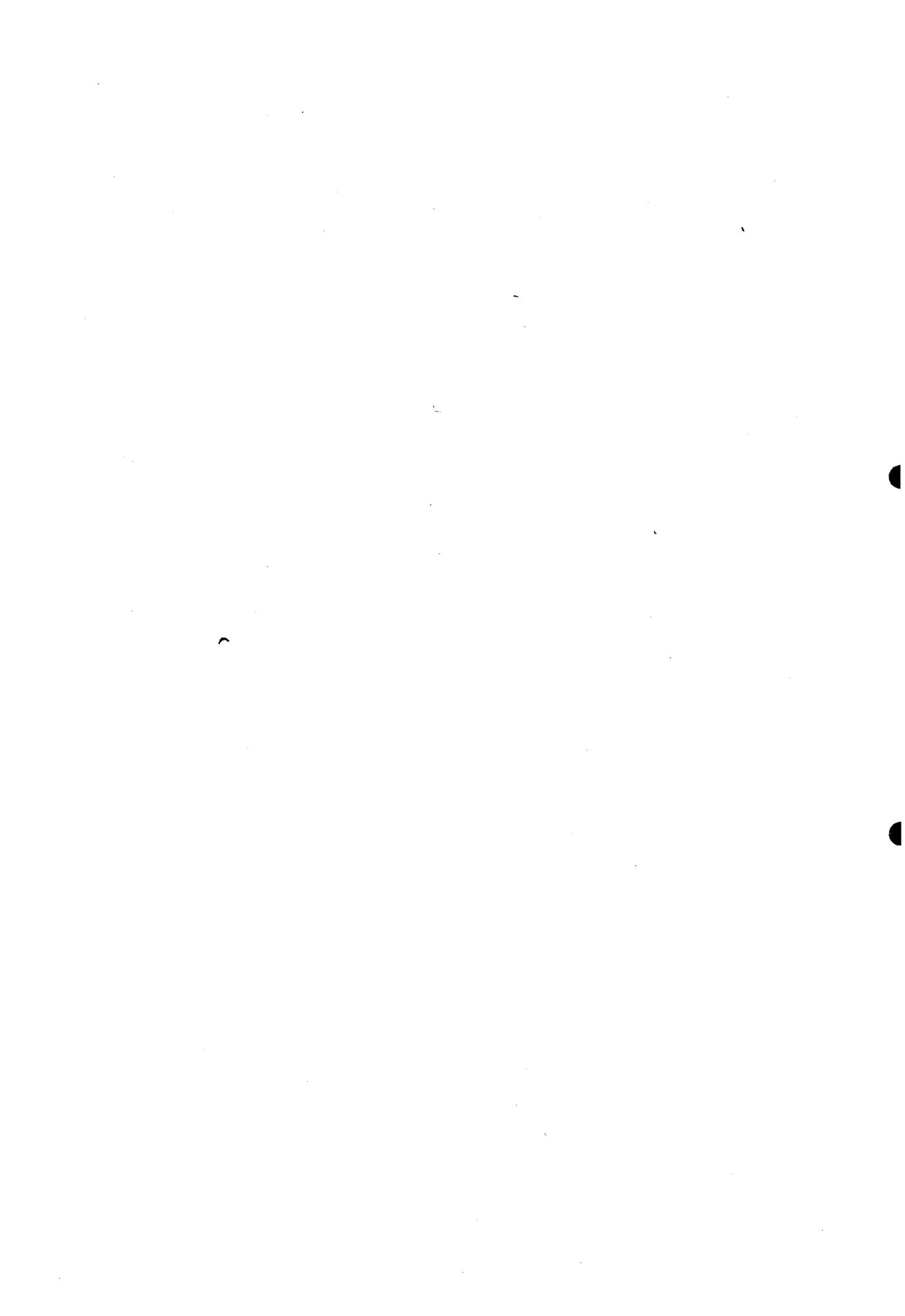
Entstehen bei den Arge-Partnern **steuerbare Umsätze** mit der Arge, so sind diese Umsätze in der Erhebung der Arge-Partner zu melden (z. B. berechnete Entgelte für an die Arge abgestelltes Personal). Bei den vertraglich festgelegten Ergebnisanteilen für Partnerleistungen (Gesellschafterbeiträge) handelt es sich nicht um steuerbare Umsätze; deshalb sind sie nicht in die Umsatzmeldung der Arge-Partner einzubeziehen. Erbringen jedoch die Arge-Partner Leistungen gegenüber der Arge, die nicht durch den Ergebnisanteil abgegolten, sondern durch Vorab- oder zusätzliche Vergütungen der Arge nach erbrachter Leistung besonders abgegolten werden, entstehen bei den Arge-Partnern steuerbare und damit meldepflichtige Umsätze. Erträge aus Schlußabrechnungen von Arbeitsgemeinschaften (z. B. Erlöse aus Geräteverkauf) sind kein baugewerblicher Umsatz.

Die von den Arge-Partnern den Argen entgeltlich oder unentgeltlich beigestellten **Baugeräte** werden bei den Argen, **nicht** aber bei den Stammfirmen gezählt. Sie sind von den Argen als verfügbare Geräte anzugeben. In die Meldungen der Arge-Partner dürfen diese Geräte nicht einbezogen werden.



B**Tätige Personen/Beschäftigte**B

- Tätige Personen/Beschäftigte 1
- Tätige Inhaber; tätige Mitinhaber 2
- Unbezahlt mithelfende Familienangehörige 3
- Angestellte 4
- Kaufmännische Angestellte 5
- Technische Angestellte 6
- Arbeiter 7
- Angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister und Meister 8
- Facharbeiter 9
- Fachwerker und Werker 10
- Kaufmännisch Auszubildende/Technisch Auszubildende 11
- Gewerblich Auszubildende 12
- Ausländische Arbeitnehmer 13
- Überwiegend im
 - Baugewerbe bzw. anderen Bereichen
 - Ausbaugewerbe bzw. anderen Bereichentätige Personen (Betriebserhebungen) 14



Vorbemerkung zum Abschnitt B:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung <z.B. Inhaberinnen, Facharbeiterinnen> verzichtet.

Tätige Personen/Beschäftigte

Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen bzw. Betrieb stehen (→ Angestellte, → Arbeiter, → Auszubildende), die im Unternehmen bzw. Betrieb → Tätigen Inhaber und Mitinhaber sowie → die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, soweit diese Familienangehörigen mindestens 55 Stunden im Monat im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Zu den Tätigen Personen/Beschäftigten zählen auch Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gem. dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

• Beachte: Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden (BGBl. I 1981 S. 1497 <§ 12 a>; BGBl. I 1994 S. 2456).

Voll als Tätige Personen zu zählen sind:

- Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen (bis zu einem Jahr) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Schlechtwettergeldempfänger.

noch: Tätige Personen/Beschäftigte**Nicht zu den Tätigen Personen rechnen:**

- Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst Einberufene,
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden Arbeitszeit im Monat,
- Heimarbeiter,
- Strafgefangene.

Sind Personen in mehreren Unternehmen/Betrieben gleichzeitig beschäftigt, dann können sie auch in mehreren Unternehmens-/Betriebsmeldungen enthalten sein. Die Baugewerbeerhebungen weisen daher nur Beschäftigungsfälle nach und nicht die tatsächliche Zahl der dahinterstehenden Individuen.

Bei den Tätigen Personen werden also Personen nur aus der Sicht des einzelnen Betriebes (Beschäftigungsfälle) mit Arbeitsort im Inland (Inlandskonzept) gezählt.

Tätige Inhaber; Tätige Mitinhaber

Personen, die einen Betrieb/ein Unternehmen als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten (Personengesellschaften).

Zu den Tätigen Inhabern zählen auch die selbständigen Handwerker.

Nicht zu den Tätigen Inhabern/Mitinhabern rechnen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer einer GmbH).

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige von Personen, die als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter einen Betrieb/ein Unternehmen leiten und im Betrieb/Unternehmen mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen und ohne daß für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Einbeziehung in die statistische Berichterstattung ist, daß unbezahlt mithelfende Familienangehörige mindestens ~~65~~⁵⁵ Stunden monatlich im Betrieb/Unternehmen tätig sein müssen.

Familienangehörige, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen, zählen nicht zu den unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen.

Angestellte

Zu den Angestellten rechnen alle Gehaltsempfänger, die eine kaufmännische oder technische Tätigkeit ausüben (→ Kaufmännische Angestellte; → Technische Angestellte).

Für die Zuordnung von Personen zu den Angestellten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit und nicht die Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend.

Z.B. rechnen die → angestelltenversicherungspflichtigen Poliere, Schachtmeister und Meister nicht zu den Angestellten sondern zu den → Arbeitern, speziell zu den → Facharbeitern.

Zu den Angestellten zählen auch Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und andere leitende Kräfte eines Unternehmens (GmbH und andere Rechtsformen), soweit sie vom Betrieb/Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten.

Kaufmännische Angestellte

Zu den kaufmännischen Angestellten rechnen alle Gehaltsempfänger, die überwiegend eine kaufmännische Tätigkeit ausüben.

Für die Zuordnung von Personen zu den kaufmännischen Angestellten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit und nicht die Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend.

Zu den kaufmännischen Angestellten zählen auch Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer einer GmbH und andere leitende Kräfte, soweit sie überwiegend eine kaufmännische Tätigkeit ausüben und vom Betrieb/Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten.

Technische Angestellte

Zu den technischen Angestellten rechnen alle Gehaltsempfänger, die überwiegend eine technische Tätigkeit ausüben.

Für die Zuordnung von Personen zu den technischen Angestellten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit und nicht die Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend.

Z.B. rechnen die → angestelltenversicherungspflichtigen Poliere, Schachtmeister und Meister nicht zu den Angestellten sondern zu den → Arbeitern, speziell zu den → Facharbeitern.

Zu den technischen Angestellten zählen auch Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer einer GmbH und andere leitende Kräfte, soweit sie überwiegend eine technische Tätigkeit ausüben und vom Betrieb/Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten.

Arbeiter

Zu diesem Personenkreis gehören:

→ Facharbeiter:

- Angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister und Meister;
- Werkpoliere, Bauvorarbeiter, Baumaschinenfachwerker;
- Maurer, Betonbauer, Zimmerer, übrige Baufacharbeiter;
- Baumaschinenführer und -warte;
- Berufskraftfahrer;
- Sonstige Facharbeiter, z.B. Schlosser, Schweißer.

→ Fachwerker und Werker:

- Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten;
- Baufachwerker, Bauwerker;
- Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen;
- Baumaschinisten und Maschinenfachwerker;
- Hilfskräfte.

Entscheidend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Gruppen ist nicht der erlernte Beruf, sondern die Art der Tätigkeit.

Angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister und Meister

Personen, die die Tätigkeit eines angestelltenversicherungspflichtigen Poliers, Schachtmeisters oder Meisters ausüben.

Dieser Personenkreis gehört entsprechend seiner Tätigkeit zu den → Facharbeitern und nicht zu den → Technischen Angestellten.

Facharbeiter

Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen und die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder durch Fachkenntnisse, die in mehrjähriger Tätigkeit erworben wurden, mit allen Arbeiten eines bestimmten Arbeitsgebietes vertraut sind und beschäftigt werden können.

Facharbeiter sind Personen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig, verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind.

Für die Zuordnung zu den Facharbeitern ist es unerheblich, ob ein Beschäftigter in der Angestellten- oder Arbeiterrentenversicherung versichert ist.

Zu den Facharbeitern rechnen im einzelnen Poliere, Schachtmeister und Meister, Werkpoliere, Bauvorarbeiter, Spezialbaufacharbeiter, gehobene Baufacharbeiter, wie Maurer, Betonbauer, Zimmerer, Isolierer, Gipser, nicht jedoch Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten; ferner Baufacharbeiter, die ihre Berufsausbildung in Form der Stufenausbildung mit der ersten Stufe abgeschlossen haben, Baumaschinen-Fachmeister und -Vorarbeiter, Baumaschinenführer, die Gruppe der Baumaschinenwarte und Berufskraftfahrer sowie sonstige Facharbeiter (z.B. Schlosser, Schweißer).

Nach dem ab 1. Juli 1978 gültigen Anhang zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe gehören zu den Facharbeitern die Tarifberufsgruppen I - IV 3, V 1, M I - M III und M IV 1.

Im einzelnen gehören hierzu:

- Werkpoliere, Bauvorarbeiter, Baumaschinenfachmeister (Tarifberufsgruppen I, II, M I und M II);
- Maurer, Betonbauer, Zimmerer, übrige Baufacharbeiter (Dachdecker, Isolierer, Gipser, Maler usw.) (Tarifberufsgruppen III bis IV 3; V 1);
- Baumaschinenführer und -warte (Tarifberufsgruppen M III und M IV 1).

Diese Gruppe umfaßt Arbeiter, die Baumaschinen und Geräte warten, betreuen und instandsetzen und einen dafür notwendigen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes erlernt haben oder die Prüfung des Berufskraftfahrers abgelegt haben, nicht jedoch Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen.

- Außerdem: Angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister und Meister.

noch: Facharbeiter

Für die Zuordnung der Beschäftigten zu den verschiedenen Gruppen wird in Zweifelsfällen nicht die Tarifgruppe, nach der sie bezahlt werden, sondern die Art der Tätigkeit (die Tätigkeitsmerkmale) zugrunde gelegt.

Nicht zu den Facharbeitern zählen:

- Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten;
- Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen und keine Prüfung als Berufskraftfahrer abgelegt haben;
- Baumaschinisten, Maschinenfachwerker;
- Arbeiter, die einfache Bauarbeiten verrichten.

Diese Arbeiter zählen zu den → Fachwerkern und Werkern.

Fachwerker und Werker

Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen und angelernte Spezialtätigkeiten ausüben oder bestimmte Tätigkeitsmerkmale solcher Tätigkeiten erfüllen; ferner Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen, Baumaschinisten und Maschinenfachwerker sowie Arbeiter, die einfache Bauarbeiten verrichten.

Nach dem ab 1. Juli 1978 gültigen Anhang zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe gehören dazu die Tarifberufsgruppen

- IV 4 und V 2: Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten;
- VI und VII: Baufachwerker, Bauwerker;
- M IV 2: Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen;
- M IV 3; M V und M VI: Baumaschinisten und Maschinenfachwerker.

Außerdem sind hier Hilfskräfte mit zu erfassen.

Für die Zuordnung der Beschäftigten zu den verschiedenen Gruppen wird in Zweifelsfällen nicht die Tarifgruppe, nach der sie bezahlt werden, sondern die Art der Tätigkeit (Tätigkeitsmerkmale) zugrunde gelegt.

Während zu den Fachwerkern und Werkern vor allem Arbeiter rechnen, die angelernte Spezialtätigkeiten ausüben oder bestimmte Tätigkeitsmerkmale solcher Tätigkeiten erfüllen, sowie Arbeiter, die einfache Bauarbeiten verrichten, zählen zu den → Facharbeitern Personen mit abgeschlossener Lehre oder mit durch mehrjährige Tätigkeit erworbenen Kenntnissen.

Kaufmännische Auszubildende**Technische Auszubildende**

Personen, die aufgrund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages nach dem Berufsausbildungsgesetz in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

(Einzelheiten siehe Berufsausbildungsgesetz vom 14.08.1969 - BGBl. I S. 1112; und Änderungsgesetze

Als kaufmännische und technische Ausbildungsberufe gelten solche, die normalerweise in ein Angestelltenverhältnis einmünden.

Einbezogen werden auch Praktikanten, Volontäre sowie Umschüler mit entsprechenden Tätigkeiten soweit sie aufgrund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages tätig sind.

Erfolgt eine Ausbildung im Rahmen von Delegierungen (z.B. auf Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes) aus anderen Betrieben/Unternehmen, werden sie nicht zu den Auszubildenden gezählt.

Im Unterschied zu den kaufmännischen bzw. technischen Auszubildenden handelt es sich bei den → gewerblichen Auszubildenden um Personen, die in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Arbeiterberuf ein.

Gewerbliche Auszubildende

Personen, die aufgrund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages nach dem Berufsausbildungsgesetz in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Als gewerbliche Ausbildungsberufe gelten solche, die normalerweise in einen Arbeiterberuf einmünden.

Zu den gewerblichen Auszubildenden rechnen auch Umschüler, Anlernlinge, Praktikanten sowie Volontäre mit entsprechenden Tätigkeiten, soweit sie aufgrund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages tätig sind.

Erfolgt eine Ausbildung im Rahmen von Delegierungen (z.B. auf Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes) aus anderen Betrieben/Unternehmen, werden sie nicht zu den Auszubildenden gezählt.

Im Unterschied zu den gewerblichen Auszubildenden handelt es sich bei den → kaufmännischen und technischen Auszubildenden um Personen, die in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Angestelltenberuf ein.

Ausländische Arbeitnehmer

Tätige Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen. Dazu zählen nicht → Tätige Inhaber; Mitinhaber.

Als ausländische Arbeitnehmer gelten Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sind.

Zu den ausländischen Arbeitnehmern zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft.

Dagegen gelten Personen, die neben der deutschen noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, nicht als Ausländer.

Grenzarbeitnehmer sind in den Baugewerbeerhebungen nicht als ausländische Arbeitnehmer auszuweisen. Grenzarbeitnehmer sind Personen, die bei einem Betrieb/Unternehmen in Deutschland unter Arbeitsvertrag stehen, ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben und täglich zu ihrem im Ausland befindlichen Wohnsitz zurückkehren.

Überwiegend im

- Baugewerbe bzw. anderen Bereichen
- Ausbaugewerbe bzw. anderen Bereichen

tätige Personen**(Betriebserhebungen)**

Während bei → Unternehmenserhebungen die gesamte Zahl der → Tätigen Personen/Beschäftigten des Unternehmens dem jeweiligen Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zugeordnet wird, erfolgt bei → Betriebserhebungen eine Unterscheidung der Tätigen Personen nach der überwiegenden Beschäftigung:¹⁾

- Bei Berichterstattungen

- des Bauhauptgewerbes:
- Tätige Personen im Baugewerbe (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe)
 - Tätige Personen in anderen Bereichen des Betriebes

- Bei Berichterstattungen

- des Ausbaugewerbes:
- Tätige Personen im Ausbaugewerbe
 - Tätige Personen in anderen Bereichen des Betriebes.

Bauhauptgewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn Beschäftigte überwiegend Arbeiten ausführen, die folgenden Tätigkeitsgruppen zuzuordnen sind:²⁾

Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe
 Erdbewegungsarbeiten
 Landeskulturbau und Renaturierung von Gewässern
 Aufschließung von Lagerstätten
 Test- und Suchbohrung
 Hoch- und Tiefbau ohne ausgeprägten Schwerpunkt
 Hochbau (ohne Fertigteilbau)
 Herstellung von Fertigteilbauten aus
 Beton im Hochbau aus selbsthergestellten Bausätzen
 Beton im Hochbau aus fremdbezogenen Bausätzen
 Holz im Hochbau aus fremdbezogenen Bausätzen

1) Zur Methode der Zuordnung zur überwiegenden Tätigkeit siehe → Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 93 - Baugewerbe/Abschnitt GG2.

2) Siehe dazu die „Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (CPA)“ - VO (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 (Abl. EG Nr. L 342 vom 31. Dezember 1993 -, die eine Beschreibung der Leistungen der Zweige der WZ 93 darstellt.

noch: Überwiegend im

- **Baugewerbe bzw. anderen Bereichen**
- **Ausbaugewerbe bzw. anderen Bereichen**

tätige Personen

(Betriebserhebungen)

Brücken- und Tunnelbau u.ä.
Kabelleitungstiefbau
Dachdeckerei
Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
Zimmerei und Ingenieurholzbau
Straßenbau
Eisenbahnoberbau
Wasserbau
Brunnenbau
Schachtbau
Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
Gerüstbau
Gebäudetrocknung
Sonstiger Tiefbau

Ausbaugewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn Beschäftigte überwiegend Arbeiten ausführen, die folgenden Tätigkeitsgruppen zugeordnet sind:

Elektroinstallation
Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation
Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen
Sonstige Bauinstallation
Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
Bautischlerei
Parkettlegerei
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei
Estrichlegerei
Sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei
Tapetenkleberei
Raumausstattung ohne ausgeprägten Schwerpunkt
Maler- und Lackierergewerbe
Glasergerbe
Fassadenreinigung
Ofen- und Herdsetzerei
Ausbaugewerbe anderweitig nicht genannt

noch: Überwiegend im

- **Baugewerbe bzw. anderen Bereichen**
- **Ausbaugewerbe bzw. anderen Bereichen**

tätige Personen

(Betriebserhebungen)

Tätige Personen, die im

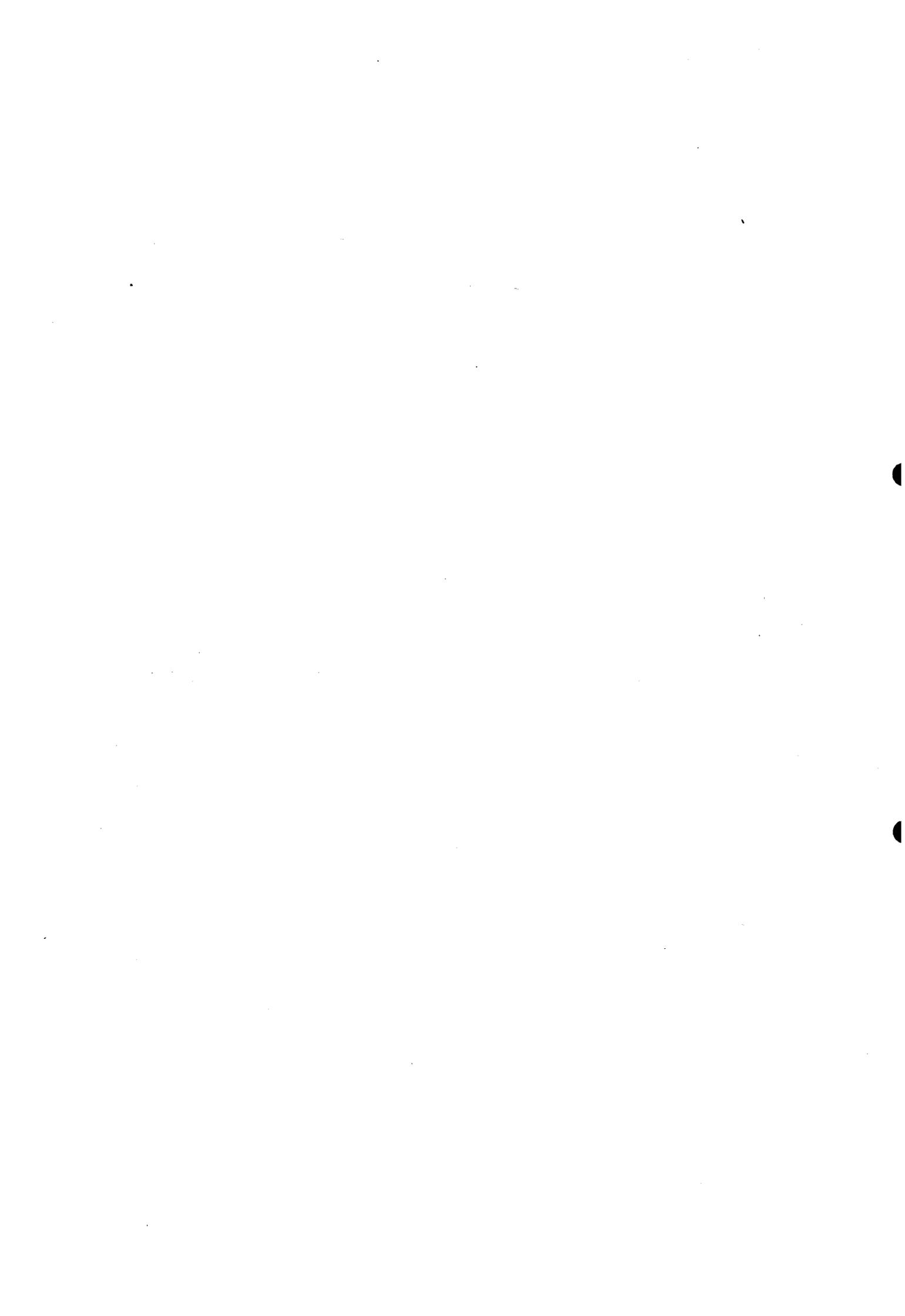
- Bauhauptgewerbe nicht den genannten Tätigkeiten des Bauhauptgewerbes oder Ausbaugewerbes
- Ausbaugewerbe nicht den genannten Tätigkeiten des Ausbaugewerbes

zugeordnet werden können, gehören zu den Tätigen Personen in anderen Bereichen des Betriebes.

L

Löhne und GehälterL

- Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit 1
- Bruttolohn- und -gehaltsumme 2
- Bruttolohnsumme 3
- Bruttogehaltsumme 4



Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit

→ Jahreserhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Baugewerbes

Zusammenfassung der → Bruttolohn- und -gehaltsumme, der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten und der sonstigen Sozialkosten.

Die Bruttolohn- und -gehaltsumme ist die Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der → Arbeiter, → Angestellten sowie der → kaufmännischen, technischen und gewerblichen Auszubildenden ohne u. a. die Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Einbezogen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen lohnsteuerfrei sind.

Zur Bruttolohn- und -gehaltsumme gehören z. B. auch die an Beschäftigte in eigenen Sozial- einrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge, die Beträge, die an andere Unternehmen für die entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Leiharbeiter) gezahlt werden, Bezüge von Gesellschaftern, Geschäftsführern einer GmbH, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

In die Bruttolohn- und -gehaltsumme einbezogen sind sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen), Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle u. dgl., soweit sie ohne Erstattungen getragen werden, Gehalt- und Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Gehalt- und Lohnzahlungen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte

noch: Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit

Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen, Essengeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde, Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde, Leistungen des Arbeitgebers zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, an Angestellte gezahlte Provisionen und Tantiemen.

Im Bauhauptgewerbe gehören zur Bruttolohn- und -gehaltsumme auch die Arbeitgeberzulagen gemäß Vermögensbildungstarifverträgen.

Der kalkulatorische Unternehmerlohn darf stets nicht mit angegeben werden.

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen die Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Winterbauumlage, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO, gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Angestellter.

Zu den sonstigen Sozialkosten rechnen insbesondere direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Treueprämien, Zuwendungen aus Anlaß von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw., Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfalle, zu Erholungs- und Kuraufenthalten und für sonstige Zwecke, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung), wie unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden, Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen im Sinne von § 6 a Einkommensteuergesetz, Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge zu für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen), unmittelbare Zahlungen an Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern sie nicht aus Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen, getätigt werden, sowie Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen, anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen, Beiträge an den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen, Beiträge

noch: Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit

oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt, Beiträge zur Ausbildung und Fortbildung (Zahlung von Handelsschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Lehrlingsheime, Kantinen sowie für den Gesundheitsdienst, die Betriebsfürsorge u. dgl. Hierzu gehören nicht Kosten, die im Rahmen von betrieblichen Sozialeinrichtungen (wie Gesundheitsdienst, Betriebsfürsorge u. dgl.) für Gehälter und Löhne, Material usw. entstanden sind sowie Kosten, die als Spesenersatz anzusehen sind.

Anmerkung:

Änderungen im Zeitablauf: Bis einschl. 1984 waren die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes und die Winterbaumlage in die Bruttolohn- und -gehaltsumme einbezogen.

Bruttolohn- und -gehaltsumme

→ Jahresehebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Baugewerbes

Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der → Arbeiter, → Angestellten sowie der → kaufmännischen, technischen und gewerblichen Auszubildenden ohne die Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, ohne Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbauumlage, ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung und ohne gezahltes Vorruhestandsgeld sowie ohne geleistete Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz).

Einbezogen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen lohnsteuerfrei sind.

In die Bruttolohn- und -gehaltsumme einbezogen sind u. a. Lohn- und Gehaltszuschläge (z. B. Akkord-, Schichtzuschläge), Vergütungen für Feiertage, Urlaub u. dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfalle, vermögenswirksame Leistungen, ferner Gratifikationen, Provisionen, Tantiemen sowie die Bezüge von leitenden Angestellten, Gesellschaftern und Vorstandsmitgliedern, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind. Einbezogen sind ferner die an andere Unternehmen für die entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften (Leiharbeitnehmer) gezahlten Beträge sowie die Bezüge von Beschäftigten in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werkarzt).*)

Anmerkung:

Änderungen im Zeitablauf: bis einschl. 1984 waren die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes und die Winterbauumlage in die Bruttolohn- und -gehaltsumme einbezogen.

*) Zu Arbeitnehmerüberlassungs-Regelung siehe → Abschnitt B 1.

Bruttolohnsumme

Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der → Arbeiter und der → gewerblichen Auszubildenden, einschl. der Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

In die Bruttolohnsumme einbezogen sind u. a. sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Schichtarbeit, Leistungs-, Schmutzzulagen), Vergütungen für Feiertage und Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtlich oder vertraglich vereinbartes Kindergeld oder Familienzuschläge, Essensgeld, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wird), Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wird), vermögenswirksame Leistungen.

Einbezogen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen lohnsteuerfrei sind.

Nicht einbezogen werden u. a. allgemeine soziale Aufwendungen (z. B. Zuschüsse für Kantinen), Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind (z. B. Trennungsentuschädigungen, Reise- und Umzugskosten), Zahlungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (z. B. Pensionsrückstellungen, gezahlte Ruhegelder und Betriebspensionen) und Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Unternehmen sowie Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse) und die Winterbauumlage.

Nicht einbezogen sind auch Vergütungen, die von der Lohnausgleichs-, der Urlaubskasse oder dem Arbeitsamt zurückerstattet werden (z. B. Wintergeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld) und für die keine Lohnsteuer entrichtet wird.

noch: Bruttolohnsumme

Für die Zuordnung von Personen zu den → Arbeitern ist die Art der ausgeübten Tätigkeit (Tätigkeitsmerkmal) maßgebend.

Deshalb rechnen die Entgelte der → Poliere, Schachtmeister und Meister grundsätzlich zur Bruttolohnsumme und nicht zur Bruttogehaltsumme.

Anmerkung:

Änderungen im Zeitablauf: Die vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1966, die Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle ab 1970 und die Winterbauumlage vom 1.7.1972 bis 31.12.1985 in der Bruttolohnsumme enthalten und vor 1986 die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Monatsbericht im Bauhauptgewerbe und im Ausbaugewerbe).

Bruttogehaltssumme

Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der → Angestellten sowie der → kaufmännischen und technischen Auszubildenden einschl. der Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

In die Bruttogehaltssumme einbezogen sind u. a. sämtliche Zuschläge (z. B. für Mehrarbeit, Leistungszulagen), Vergütungen für Urlaub und Feiertage, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, Gratifikationen, Provisionen und Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtlich oder vertraglich vereinbartes Kindergeld oder Familienzuschläge, Essensgeld, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wird), Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wird), vermögenswirksame Leistungen, an andere Unternehmen für die entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Leiharbeitnehmern) gezahlte Beträge. Außerdem werden zur Bruttogehaltssumme die Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Angestellten gerechnet, soweit die Bezüge steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

Einbezogen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen lohnsteuerfrei sind.

Nicht einbezogen werden u. a. der kalkulatorische Unternehmerlohn, allgemeine soziale Aufwendungen (z. B. Zuschüsse für Kantinen), Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind (z. B. Trennungentschädigungen, Reise- und Umzugskosten), Zahlungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (z. B. Pensionsrückstellungen, gezahlte Ruhegelder und Betriebspensionen) und Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Unternehmen sowie Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse), für die keine Lohnsteuer entrichtet wird.

noch: Bruttogehaltssumme

Für die Zuordnung von Personen zu den → Angestellten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit (Tätigkeitsmerkmal) maßgebend. Deshalb rechnen die Entgelte der → Poliere, Schachtmeister und Meister grundsätzlich zur Bruttolohnsumme und nicht zur Bruttogehaltssumme.

Anmerkung:

Änderungen im Zeitablauf: Die vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1966, die Lohnfortzahlungen im Krankheitsfälle ab 1970 und die Winterbauumlage vom 1.7.1972 bis 31.12.1985 in der Bruttogehaltssumme enthalten und vor 1986 die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Monatsbericht im Bauhauptgewerbe und im Ausbaugewerbe).

S

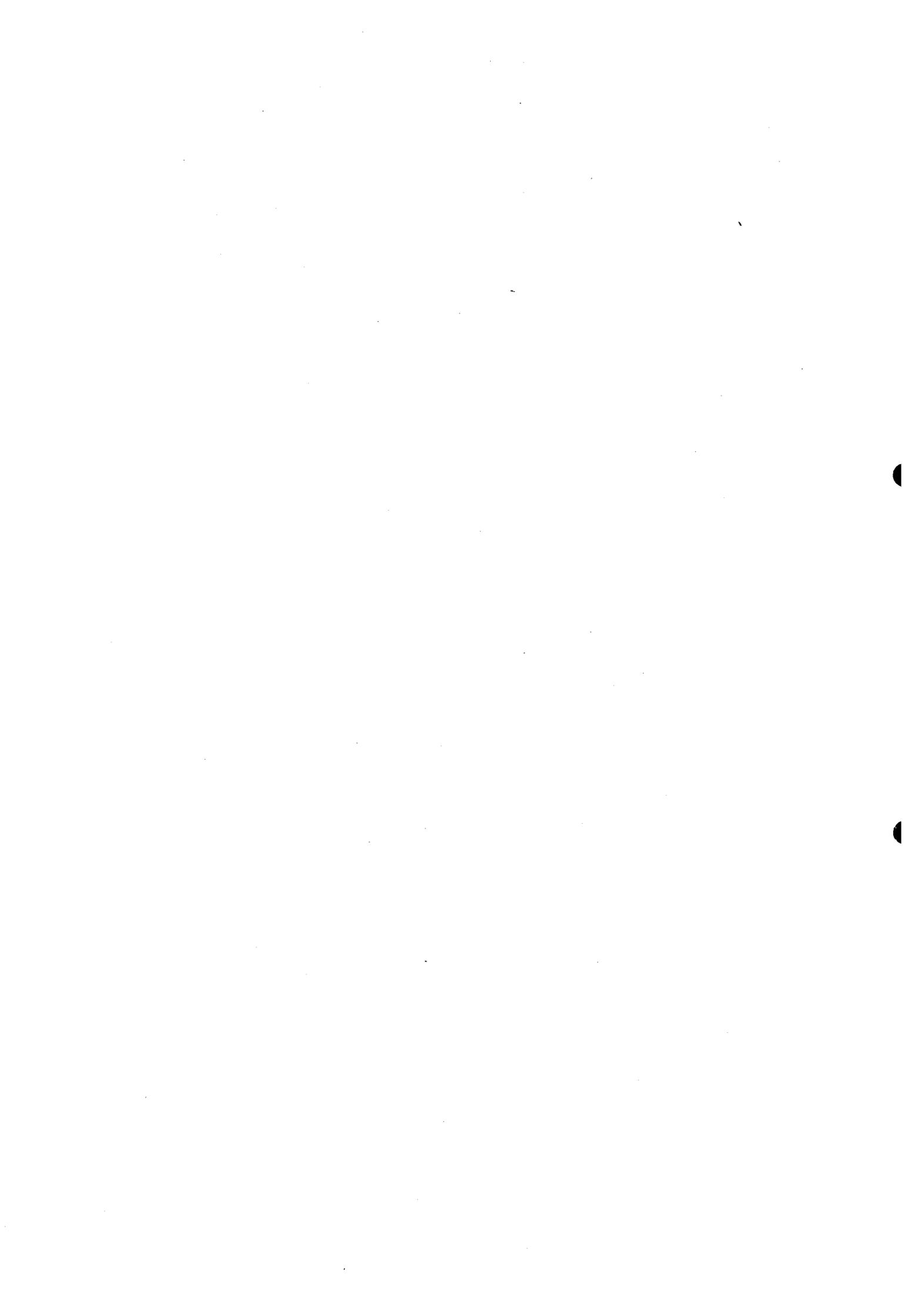
S

Arbeitsstunden

S

- Geleistete Arbeitsstunden auf Baustellen
und Bauhöfen

1



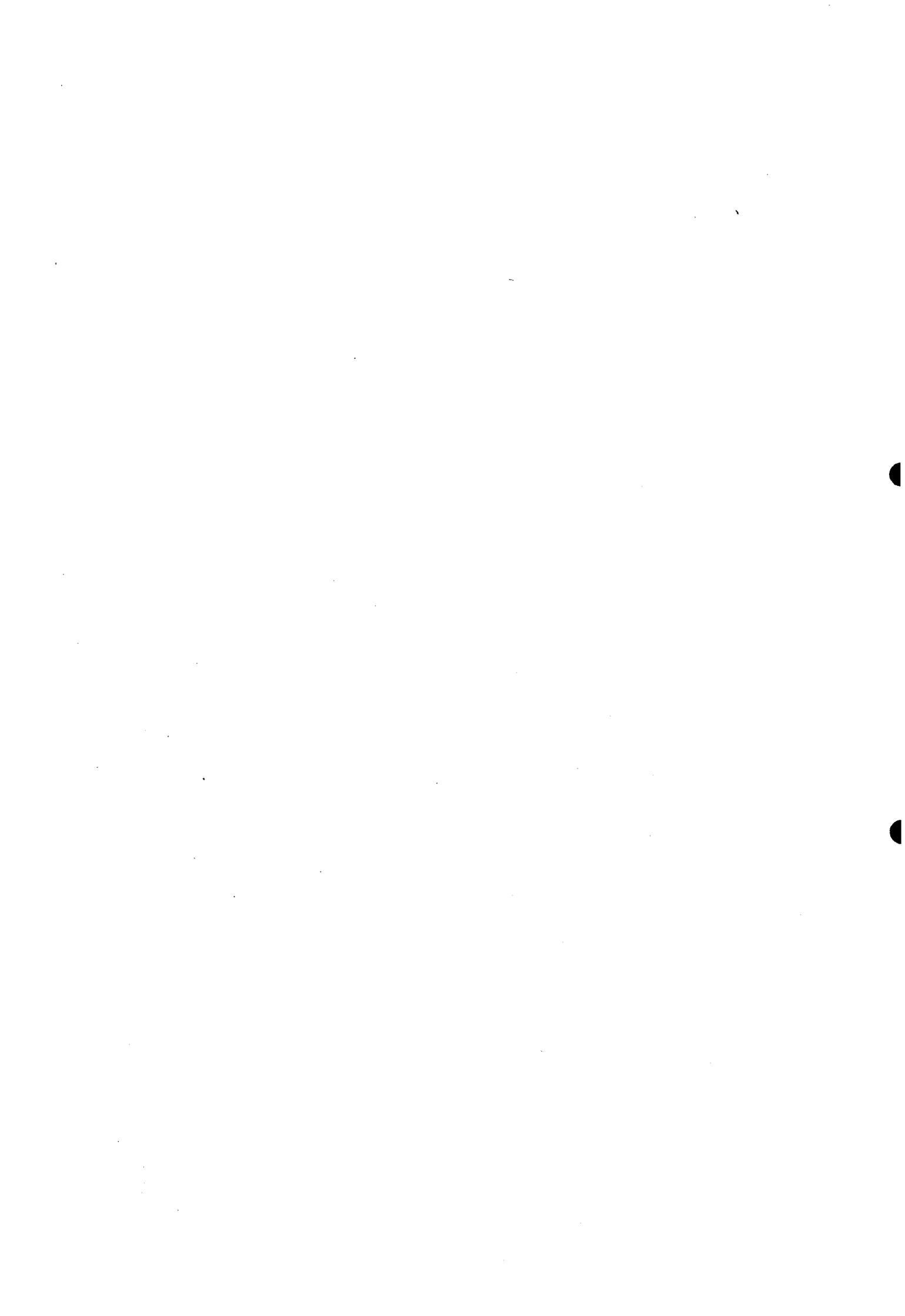
Geleistete Arbeitsstunden

Arbeitsstunden, die von → Arbeitern (einschl. → Polieren, Schachtmeistern und Meistern), → Tätigen Inhabern und Mitinhabern, → mithelfenden Familienangehörigen → Angestellten und → Auszubildenden auf Baustellen und Bauhöfen im Bundesgebiet tatsächlich geleistet werden.

Darin enthalten sind auch geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.

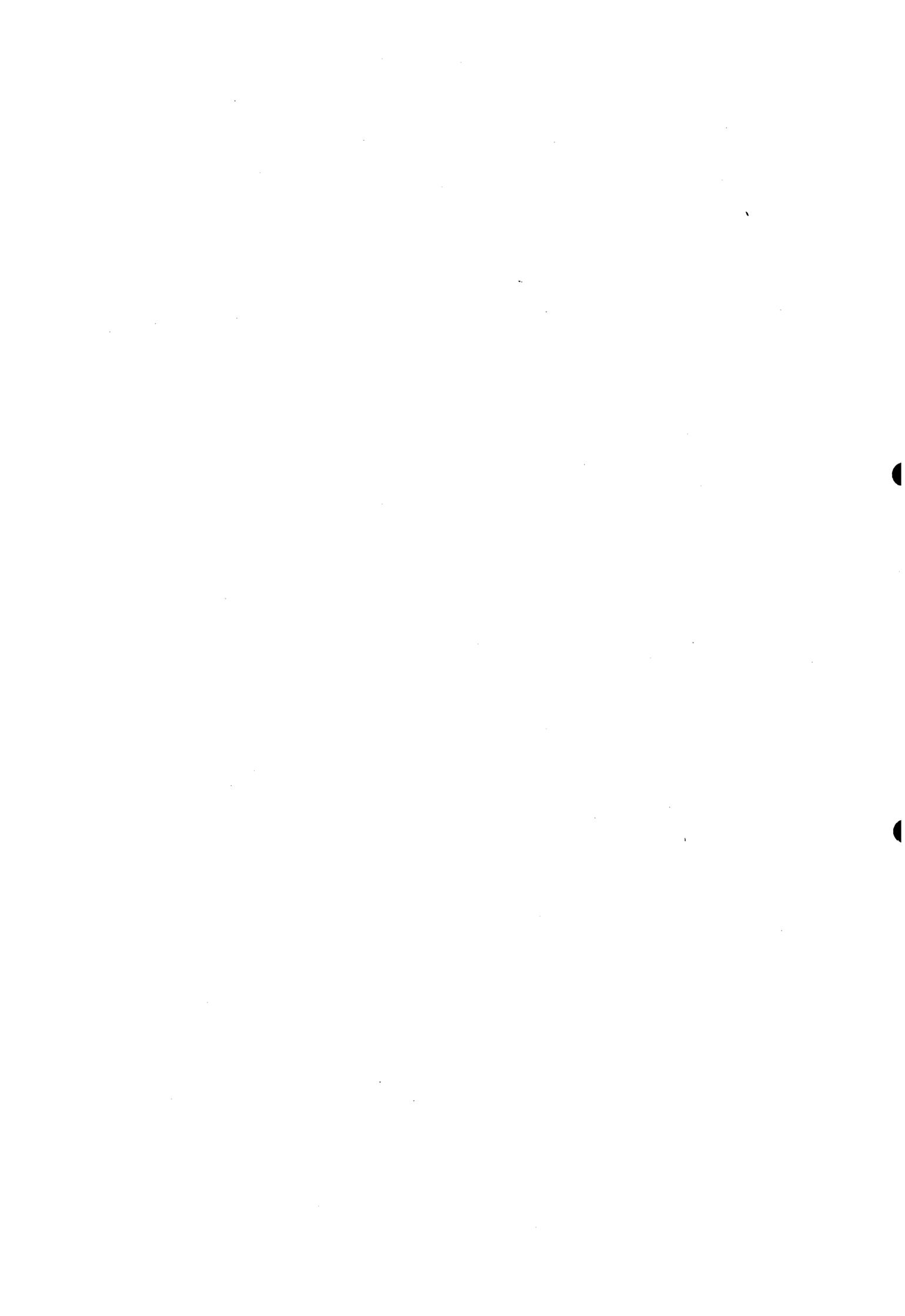
Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese mindestens monatlich ~~60~~⁵⁶ Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Bezahlte, aber nicht geleistete Stunden sowie Berufsschulstunden sind abgesetzt. Nicht einbezogen sind ferner die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden.



PU	Produktion/Umsatz
-----------	--------------------------

	<u>PU</u>
• Umsatz des Betriebes	1
• Baugewerblicher Umsatz des Betriebes	2
• Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/ handwerklichen Dienstleistungen	3
• Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Dienstleistungen	4
• Umsatz aus Handelsware	5
• Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten und unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus sonstiger eigener Produktion (Unternehmen)	6
• Selbsterstellte Anlagen (Unternehmen)	7
• Jahresbauleistung - Inland - (Unternehmen)	8
• Jahresbauleistung und sonstige Umsätze (Bauhauptgewerbe)/ bzw. Gesamtumsatz (Ausbaugewerbe) im Inland (Unternehmen)	9
• Gesamtleistung (Inland) des Unternehmens	10
• Jahresbauleistung - im Ausland erbracht	11



Umsatz des → Betriebes

Der **Umsatz** (Gesamtumsatz) des → Betriebes umfaßt:

- den Baugewerblichen Umsatz;
- den Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen;
- den Umsatz aus Handelsware;
- den Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten.

Der Umsatz bezieht sich auf im Bundesgebiet getätigte Leistungen.

Der auf → Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende Umsatz ist den Daten der beteiligten Betriebe nicht hinzuzurechnen; die Argen melden selbständig.

Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen bestimmt sind (→ Selbsterstellte Anlagen).

Baugewerblicher Umsatz des → Betriebes

Entgelte für erbrachte Bauleistungen im Inland, die dem Finanzamt als steuerbare (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge zur Festsetzung der Umsatz-(Mehrwert-)steuer zu melden sind.

Der Baugewerbliche Umsatz umfaßt alle im → Hochbau und → Tiefbau erbrachten Leistungen und wird unterteilt nach → Art der Bauten und → Auftraggebern.

Der Baugewerbliche Umsatz bezieht auch Leistungen aus Nachunternehmertätigkeit und aus der Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer ein. Der auf → Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz ist den Daten der beteiligten Betriebe nicht hinzuzurechnen; die Argen melden selbständig.

Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen ab 10 000 DM werden gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz (UStG 1980 vom 26. November 1979, BGBl. I S. 1953; zuletzt geändert durch Artikel 29 des Markenrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1994, BGBl. I S. 3082) einbezogen.

Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer wird nicht einbezogen; ebenso nicht Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

Bauleistungen, die der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen des eigenen Betriebes zugeführt werden (Selbstverbrauch) sind nicht im Baugewerblichen Umsatz enthalten.

Die Umsätze aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen (z. B. Baustoffe, Betonwaren) - soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet - oder → industriellen und handwerklichen Dienstleistungen (z. B. Gerätereperaturen für Dritte) rechnen nicht zum Baugewerblichen Umsatz. Auch Erlöse aus dem Verkauf von → Handelsware und Entgelte für sonstige → nichtindustrielle bzw. nichthandwerkliche Tätigkeiten (z. B. Verpachtung und Verkauf von betrieblichen Geräten, Anlagen und Einrichtungen, Architekten- und Ingenieurleistungen, Lohnfahren) gehören nicht zum Baugewerblichen Umsatz.

noch: Baugewerblicher Umsatz des → Betriebes

Im Unterschied zum Baugewerblichen Umsatz des Betriebes umfaßt die → Jahresbauleistung des → Unternehmens alle tatsächlich erbrachten Bauleistungen, unabhängig vom Grad der Fertigstellung und dem Zahlungseingang. Vorauszahlungen oder Anzahlungen, denen keine Leistung gegenübersteht, dürfen in der Jahresbauleistung nicht berücksichtigt werden. Dagegen sind Bauleistungen für eigene Zwecke des Unternehmens (selbsterstellte Anlagen) enthalten.

Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen

Inlandumsatz (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) aus allen im Rahmen einer **sonstigen** Produktionstätigkeit des → Unternehmens/Betriebes entstandenen Erzeugnisse (Baustoffe, Betonwaren, Kies, Zimmereierzeugnisse usw.) soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsatz aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie Gerätereparaturen für Dritte; Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden, sowie Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände und ähnliche Materialien (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott und Material, das bei Abbrucharbeiten anfällt).

Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen bestimmt sind (→ Selbsterstellte Anlagen).

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der → Arbeitsgemeinschaften (Argen): siehe dort.

**Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/
nichthandwerklichen Dienstleistungen**

Zum Umsatz (Inland) aus **sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten** zählen im wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeit,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Provisionseinnahmen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahren),
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine).

Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.

**noch: Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/
nichthandwerklichen Dienstleistungen**

- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen bestimmt sind
(→ Selbsterstellte Anlagen).

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der → Arbeitsgemeinschaften (Argen):
siehe dort

Umsatz aus Handelsware

Als **Umsatz aus Handelsware - Inland** - gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der → Arbeitsgemeinschaften (Argen):
siehe dort

Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten und unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus sonstiger eigener Produktion (→ Unternehmen)

Die **Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten** (einschl. fertiggestellter Bauten, die noch keinen Käufer gefunden haben) sind, wenn es sich um Leistungen des eigenen Unternehmens handelt, zu Herstellungskosten zu bewerten.

Der Bewertung von **Fremd- und Nachunternehmerleistungen** sind Vertragspreise zugrunde zu legen.

Anzahlungen und Abschlagszahlungen auf diese Bestände sind **nicht** abzusetzen.

Die **Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus sonstiger eigener Produktion** sind zu Herstellungskosten zu bewerten.

Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind einzubeziehen.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der → Arbeitsgemeinschaften (Argen): siehe dort.

Selbsterstellte Anlagen (→ Unternehmen)

Im Geschäftsjahr mit **eigenen** Arbeitskräften **selbsterstellte Anlagen** (einschl. in Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) sind Leistungen des eigenen Unternehmens.

Es wird unterschieden nach Bauleistungen (als Bestandteil der → Jahresbauleistung) und übrige selbsterstellte Anlagen. Zu den übrigen selbsterstellten Anlagen gehören z. B. selbsterstellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden (sie sind nur Bestandteil der → Gesamtleistung).

Bestandteil der → Investitionen bzw. der → Aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen sind Bauleistungen und übrige selbsterstellte Anlagen.

Einzubeziehen sind auch selbsterstellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden.

Abschreibungen auf die selbsterstellten Anlagen sind **nicht** abzusetzen.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der → Arbeitsgemeinschaften (Argen): siehe dort.

Jahresbauleistung - Inland - (→ Unternehmen)

Die **Jahresbauleistung - Inland** - ist die Summe aller vom Unternehmen im Geschäftsjahr **erbrachten Bauleistungen** einschl. der Leistungen aus **eigener** Nachunternehmertätigkeit sowie der Leistungen von **Fremd- und Nachunternehmern**.

Vorauszahlungen oder Anzahlungen, denen keine Leistung gegenübersteht, dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

Die Jahresbauleistung umfaßt alle tatsächlich erbrachten Bauleistungen, unabhängig vom Grad der Fertigstellung. Sie beinhaltet damit abgerechnete sowie → angefangene und noch nicht abgerechnete Bauleistungen für Dritte, Bauleistungen an Gebäuden, die noch keinen Käufer gefunden haben, Bauleistungen für eigene Zwecke des Unternehmens → (selbsterstellte Anlagen).

Bei der Jahresbauleistung handelt es sich also **nicht** um den **steuerbaren** → **baugewerblichen Umsatz**, wie er für Betriebe zu melden ist.

Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der → Arbeitsgemeinschaften (Argen):
siehe dort.

**Jahresbauleistung und sonstige Umsätze (→ Bauhauptgewerbe)/bzw.
Gesamtumsatz (→ Ausbaugewerbe) im Inland (→ Unternehmen)**

Die Jahresbauleistung und die sonstigen Umsätze - Inland - setzen sich im → Bauhauptgewerbe zusammen aus:

- Wert der Jahresbauleistung
- + Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen
- + Umsatz aus Handelsware
- + Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten

Einzubeziehen sind:

- Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften,
- auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.

**noch: Jahresbauleistung und sonstige Umsätze (→ Bauhauptgewerbe)
/bzw. Gesamtumsatz (→ Ausbaugewerbe) im Inland (→ Unternehmen)**

Der **Gesamtumsatz - Inland - im → Ausbaugewerbe** umfaßt, unabhängig vom Zahlungseingang, den Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer) einschl. Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren.

Im einzelnen gehören zum Gesamtumsatz:

- Umsatz aus ausbaugewerblichen Leistungen,
- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen, soweit diese nicht in der eigenen Ausbauleistung abgerechnet wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott u. ä.).

**noch: Jahresbauleistung und sonstige Umsätze (→ Bauhauptgewerbe)
/bzw. Gesamtumsatz (→ Ausbaugewerbe) im Inland (→ Unternehmen)**

- → Umsatz aus Handelsware sowie → aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten.

Bei Erlösen für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. ä. sind die Erlöse für die bei diesen Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ersatzteile, Zubehör, Hilfs- und Betriebsstoffe) einzubeziehen.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der → Arbeitsgemeinschaften (Argen):
siehe dort.

Gesamtleistung (Inland) des → Unternehmens

Die **Gesamtleistung** - Inland - (ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer für abgerechnete Lieferungen und Leistungen an Dritte) setzt sich zusammen aus:

- Wert der Jahresbauleistung (nur Bauhauptgewerbe)
- + Umsatz aus **sonstigen** eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Bauhauptgewerbe) bzw. Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sowie Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten und Erlöse für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. ä. (einschl. Materialien) (Ausbaugewerbe).
- + Umsatz aus Handelsware
- + Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten
- +/- Bestandsveränderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus **sonstiger** eigener Produktion
- + Selbsterstellte Maschinen (Bauhauptgewerbe) bzw. → selbsterstellte Anlagen (Ausbaugewerbe).

Einzubeziehen sind:

- Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften,
- auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind:

- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren.

noch: Gesamtleistung (Inland) des → Unternehmens**Nicht einzubeziehen sind:**

Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren:

- Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken,
- Zinserträge, Dividenden u. dgl..

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der → Arbeitsgemeinschaften (Argen):
siehe dort.

Jahresbauleistung, im Ausland erbracht

Wert aller vom → Unternehmen im **Ausland** erbrachten Bauleistungen einschließlich der Anteile in → Arbeitsgemeinschaften. Einzubeziehen sind alle eigenen Bauleistungen, unabhängig von ihrer Abrechnung oder Anzahlung einschließlich → Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten.

Bei Umrechnungen von fremder Währung in DM ist der amtliche Mittelkurs der Frankfurter Börse für das jeweilige Jahr anzuwenden.

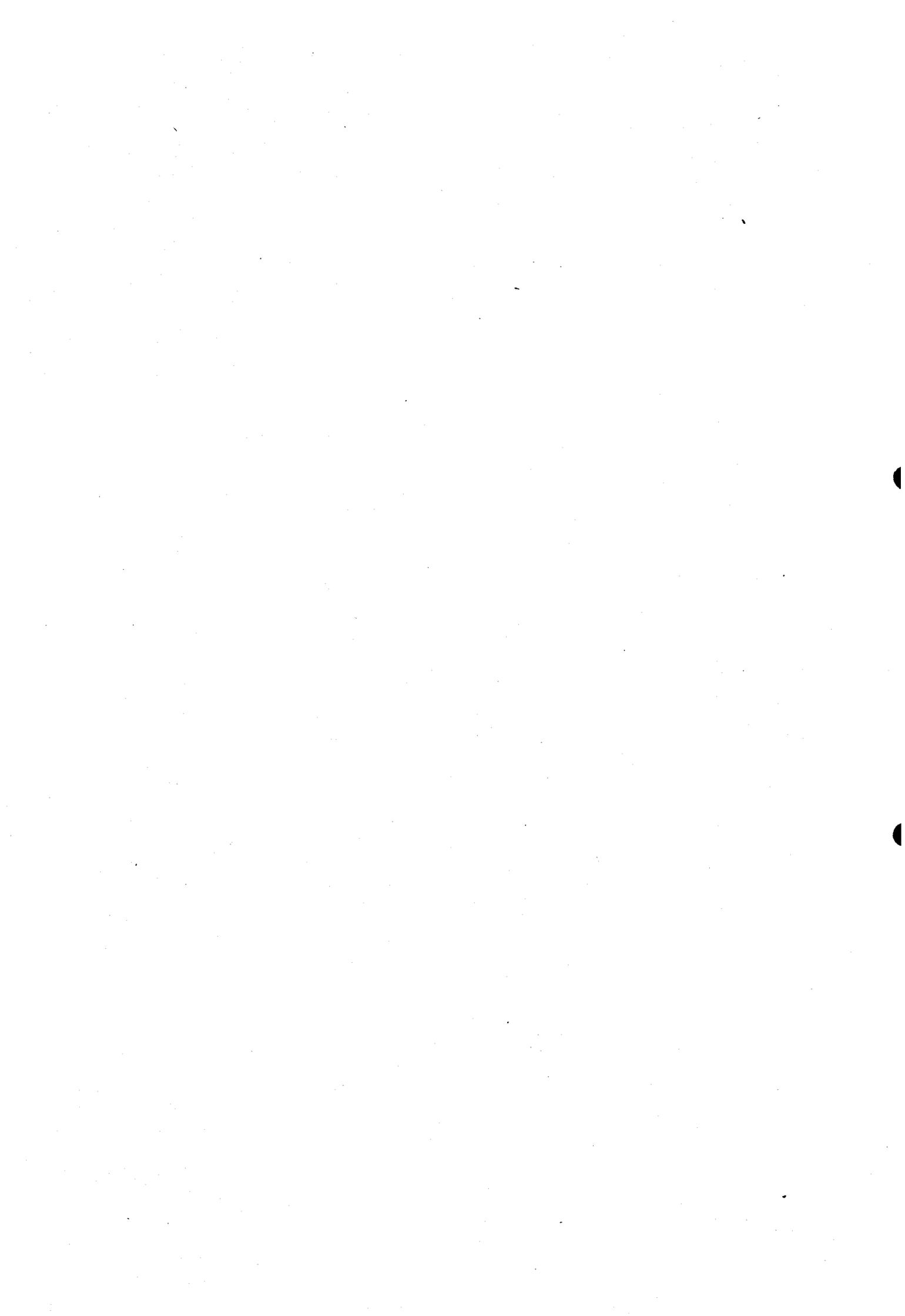
Die im Ausland erbrachte Jahresbauleistung ist **nicht** Bestandteil der inländischen Jahresbauleistung.

A

Auftragseingang/-bestand (Bauhauptgewerbe)

A

- Auftragseingang 1
- Auftragsbestand 2
- Auftragseingang/Auftragsbestand nach Lage der Baustelle 3



Auftragseingang im Bauhauptgewerbe

Summe der Werte aller im Berichtszeitraum eingegangenen und vom → Betrieb/Unternehmen fest akzeptierten Bauaufträge im Inland.

Die Wertansätze für bauhauptgewerbliche Bauleistungen entsprechen der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Wertansätzen nicht enthalten. Auch Rabatte sind abgesetzt.

Jeder Bauauftrag darf nur **einmal** erfaßt werden und ist i. d. R. von der Firma zu melden, die den Bauauftrag ausführen wird.

Aufträge, die durch → Arbeitsgemeinschaften (Argen) abgewickelt werden sollen, werden in die Meldung der Arbeitsgemeinschaft aufgenommen. Bei den Unternehmen bzw. Betrieben, die diese Arbeitsgemeinschaft bilden, sind sie nicht aufzuführen.

Teile von Bauaufträgen, die an andere Baufirmen als Unteraufträge weitergegeben werden sollen, werden nur von diesen angegeben, um so Doppelzählungen zu vermeiden.

Der Auftragseingang ist nach → Bauarten/Auftraggebern und nach → Lage der Baustelle zu gliedern.

Stornierungen von Auftragseingängen vorangegangener Berichtszeiträume dürfen bei der Auftragseingangsmeldung des aktuellen Berichtszeitraumes grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Aufträge, die vom Betrieb/Unternehmen nicht angenommen worden sind oder ohne feste Zusage für die Ausführung unverbindlich für später vorgemerkt wurden, sind nicht in den Auftragseingang einzubeziehen.

Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe

Summe der Werte aller vorliegenden, fest akzeptierten und noch nicht ausgeführten Bauaufträge bzw. -auftragsteile im Inland von anderen Firmen oder sonstigen Kunden am Ende des Berichtszeitraums (ohne an Subunternehmer vergebene Aufträge).

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Preisen, die zum Zeitpunkt des Auftragseingangs galten. Aufträge, die über einen langen Zeitraum abgewickelt werden und denen Preisgleitklauseln zugrunde liegen, werden jedoch mit Preisen bewertet, die sich aus der Anwendung der entsprechenden Vertragsbestimmungen ergeben. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Auch Rabatte sind abgesetzt.

Bei der Ermittlung des Auftragsbestands ist vom Auftragswert bereits im Bau befindlicher Projekte derjenige Teil abzusetzen, der nach Anlegung eines geeigneten wirtschaftlichen Maßstabes (z. B. Anteil der bereits geleisteten Arbeitsstunden oder Anteil des bereits verbrauchten Materialwertes an den vorgesehenen Gesamtgrößen) schon erstellt worden ist, ohne Berücksichtigung der Abnahme oder Abrechnung.

Jeder Bauauftrag darf nur **einmal** erfasst werden und ist i. d. R. von der Firma zu melden, die den Bauauftrag ausführen wird.

Aufträge, die durch → Arbeitsgemeinschaften (Argen) abgewickelt werden, werden durch diese gemeldet. Bei den Unternehmen/Betrieben, die diese Arbeitsgemeinschaft bilden, sind sie nicht aufzunehmen.

Teile von Bauaufträgen, die an andere Baufirmen als Unteraufträge weitergegeben worden sind, werden nur von diesen angegeben, um so Doppelzählungen zu vermeiden.

Der Auftragsbestand ist nach → Bauarten/Auftraggebern und nach → Lage der Baustelle zu gliedern.

noch: Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe

Aufträge, die vom Betrieb/Unternehmen nicht angenommen worden sind oder ohne feste Zusage für die Ausführung unverbindlich für später vorgemerkt wurden, sind in den Auftragsbestand nicht einzubeziehen.

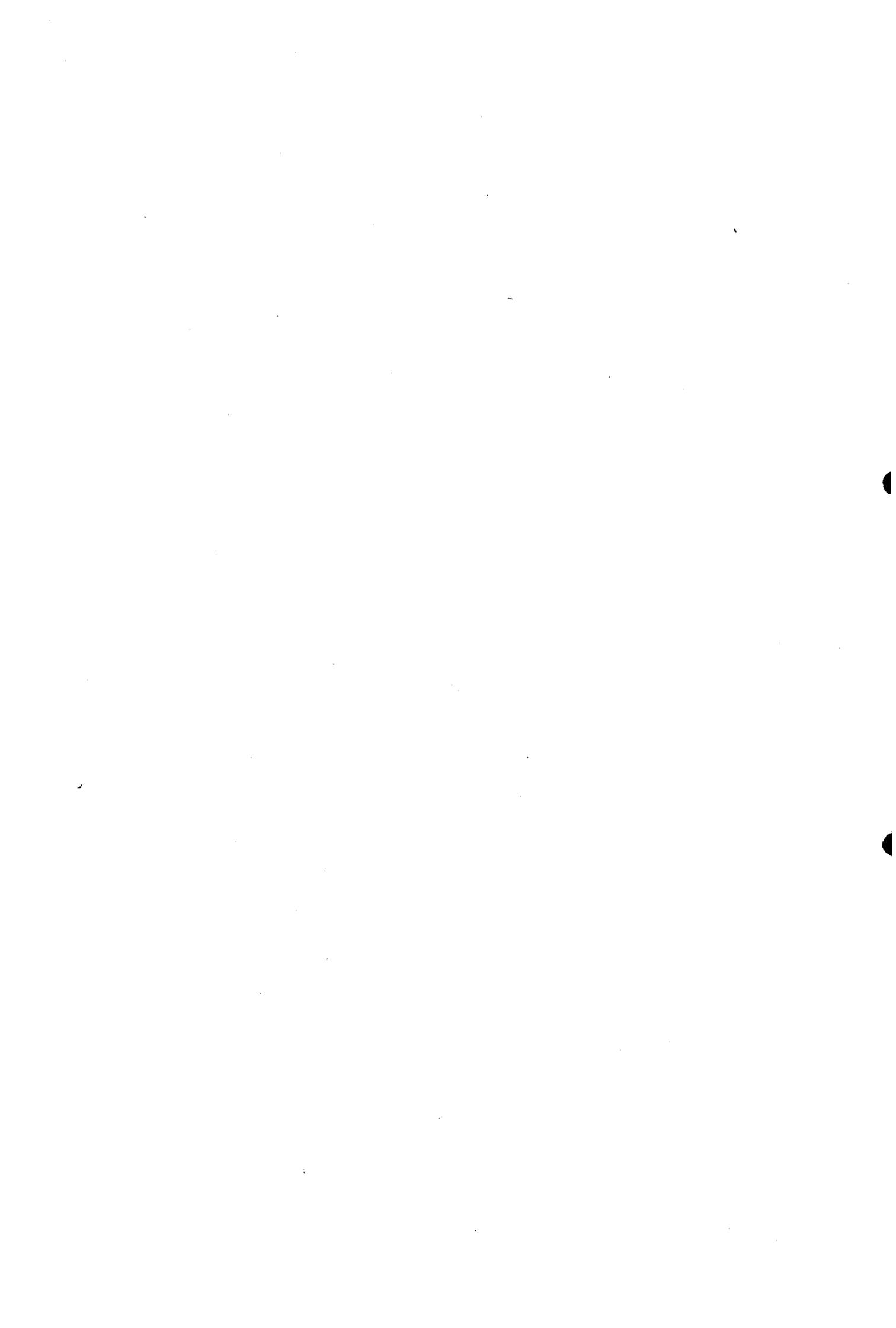
**Auftragseingang/Auftragsbestand im Bau-
hauptgewerbe nach Lage der Baustelle**

Regionale Aufgliederung des → Auftragseingangs bzw. → Auftragsbestandes nach den 16 Bundesländern. Maßgebend für die regionale Zuordnung ist die Lage der Baustelle.

Bauarten/Auftraggeber/Auftraggebergruppen

BA

- Art der Bauten/Bauarten 1
(Allgemeine Hinweise)
 - Hochbau 2
 - Tiefbau 3
 - Wohnungsbau 4
 - Landwirtschaftlicher Bau 5
 - Straßenbau 6
 - Auftraggeber/Auftraggebergruppe 7
(Allgemeiner Hinweis)
 - Gewerblicher und industrieller Bau 8
 - Bauten für Bahn und Post 9
 - Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und
Organisationen ohne Erwerbszweck 10
 - Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Hochbau) 11
 - Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts: ohne
Organisationen ohne Erwerbszweck (Hochbau) 12
 - Nachweis der Zuordnung der Auftraggeber ↔ Bauarten
in den Erhebungen der Betriebe des Bauhauptgewerbes
-
- I. Bauart → Auftraggeber 13
 - II. Auftraggeber → Bauart 14



Art der Bauten/BauartenAllgemeine Hinweise

- Maßgebend für eine Zuordnung zu den Bauarten

→ Hochbau

→ Tiefbau

bzw.

→ Wohnungsbau

→ Landwirtschaftlicher Bau

→ Straßenbau

ist die überwiegende Zweckbestimmung des zu errichtenden/des errichteten Bauwerkes.^{•)}

Grundsätzlich ist bei der Zuordnung vom Bauvorhaben ("Endbauwerk") auszugehen. Das Bauvorhaben ist dabei nicht in einzelne Bauvorgänge zu unterteilen (z. B. zählt der Erdaushub für ein Wohngebäude nicht zum Tiefbau, sondern zum Wohnungsbau).

- Bei Großprojekten, die als Teillose an mehrere Baubetriebe bzw. → Argon vergeben werden, sind alle Teilaufträge derselben Bauart zuzuordnen. (Werden z. B. bei der Errichtung eines Kraftwerkes die Erdbewegungsarbeiten und das Errichten der Baukonstruktion als getrennte Aufträge vergeben, so sind hier auch die Erdbewegungsarbeiten der "Endbauart" → Hochbau zuzuordnen.
- Abbrucharbeiten sind nach Möglichkeit derjenigen Bauart zuzuordnen, der das neu zu errichtende Bauwerk angehören soll.

•) Bauwerke sind mit dem Erdboden verbundene Sachen, die aus Baustoffen und Bauteilen hergestellt und/oder für die Bauleistungen erbracht werden. Keine Bauwerke in diesem Sinn sind gärtnerische Bodenaufbereitungen, Anpflanzungen, Einsaaten u. ä.
Im einzelnen siehe dazu „Systematik der Bauwerke“, Ausgabe 1978.

noch: Art der Bauten/Bauarten

- Tritt ein Baubetrieb als Nachunternehmer/Unterauftragnehmer auf, d. h., erhält er von einem anderen Baubetrieb einen Auftrag, der für einen Dritten als Bauherrn ausgeführt wird, dann sind die Angaben nach Möglichkeit der zutreffenden "Endbauart" zuzuordnen.
- Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Bauwerken durch Baubetriebe werden der entsprechenden Bauart zugeordnet.

Hochbau

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im allgemeinen wesentlich über die Erdoberfläche erheben. Sie lassen sich gliedern in Gebäude sowie sonstige Hochbauten.

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Auf die Umschließung durch Wände kommt es nicht an, die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude sind auch selbständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (z. B. Tiefgaragen, Schutzraumbunker).

Gebäude werden unterschieden nach → Gebäudearten (siehe BA 2.3):

- Wohngebäude/→ Wohnungsbau
- Nichtwohngebäude; das sind Gebäude, die nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden (siehe BA 2.3).

Sonstige Hochbauten werden unterschieden nach

- Unterkünften; das sind Hochbauten, die Wohnzwecken dienen und nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind; dazu zählen z.B. Baracken, Gartenlauben, Schutzhütten u. ä.
- Behelfsmäßige Nichtwohnbauten; dazu zählen z.B. Kioske, Schuppen, Traglufthallen, Pavillons, Unterstellbauten u. ä.
- Freistehenden selbständigen Konstruktionen; dazu zählen z. B. Denkmäler, Hochbehälter, Schornsteine, Türme u. ä.

noch: Hochbau

Nicht zum Hochbau, sondern zum → Tiefbau werden die folgenden Bauwerke zugeordnet, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, Oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernseh-maste, Freileitungen, Freileitungsmaste, Verkehrssignalanlagen, Straßenbeleuchtungen u. ä. Bauwerke.

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Hochbauten werden dem Hochbau zugeordnet.

Hinweis:

Bei der Gliederung des Hochbaus nach → Auftraggebern/Auftraggebergruppen ist der Wohnungsbau dort nicht mit auszuweisen, sondern unabhängig vom Auftraggeber unter der Sammelposition → Wohnungsbau.

Das gleiche gilt für Hochbauten für landwirtschaftliche Zwecke; diese sind - unabhängig vom Auftraggeber - der Sammelposition → Landwirtschaftlicher Bau zuzuordnen.

Tiefbau

Tiefbauten sind Bauwerke, die sich nicht oder im allgemeinen nur wenig über die Erdoberfläche erheben.

Dazu gehören:

- Straßenbauten/→ Straßenbau
- Übrige Tiefbauten, dazu gehören z. B.:

Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen; Tunnels, Brücken, Start- und Landebahnen für Flugzeuge, Hafenanlagen, Kanal- und Flußbauten (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Talsperren, Deiche, Dämme, Küstenschutzanlagen); Tiefbauten der Nachrichtenübermittlung, Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen, Sportplätze, Freibäder, Bauten für Freizeitzentren (u. a. Spielplätze); Schacht- und Stollenbauten u. ä.

Zum Tiefbau gehören auch folgende Bauten, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernseh- masten, Freileitungen, Freileitungsmasten, Straßenbeleuchtungen, Verkehrssignalanlagen u. ä. Bauwerke.

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Tiefbauten werden dem Tiefbau zugeordnet.

Nicht zu den Tiefbauten rechnen selbständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen: sie werden dem → Hochbau zugeordnet.

Hinweis:

Bei der Gliederung des Tiefbaus nach → Auftraggebern/Auftraggebergruppen ist der Straßenbau dort nicht auszuweisen, sondern unabhängig vom Auftraggeber unter der Sammelposition → Straßenbau. Das gleiche gilt für Tiefbauten für landwirtschaftliche Zwecke; diese sind unabhängig vom Auftraggeber - der Sammelposition → Landwirtschaftlicher Bau zuzuordnen.

Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau zählen Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) - Wohnzwecken dienen, auch wenn einzelne Teile des Gebäudes für andere Zwecke (z. B. Geschäftsräume, Ställe) vorgesehen sind.

Nebennutzflächen in Wohngebäuden (Abstellräume u. ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

Zum Wohnungsbau:

- Wohngebäude mit einer Wohnung
- Wohngebäude mit zwei Wohnungen
- Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen
- Wohnheime*).

*) Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume).

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten u. a. Altenpflege- und Krankenhäuser, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude und sind nicht unter Wohnungsbau zu erfassen.

noch: Wohnungsbau

Dem Wohnungsbau sind weiterhin zuzurechnen:

- Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen.
- Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Wohnhäusern oder Wohnungen.

Nicht zum Wohnungsbau zählen Unterkünfte, die zwar Wohnzwecken dienen, aber nur für eine begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind. Diese Bauten sind dem Hochbau, gegliedert nach → Auftraggebern, zuzurechnen.

Auch der nachträgliche Einbau von Geschäftsräumen in einen Wohnkomplex oder der Umbau von Wohnungen zu Geschäftsräumen zählt nicht zum Wohnungsbau, sondern zum → Hochbau, gegliedert nach → Auftraggebern.

Zum Wohnungsbau sind alle betreffenden Bauten und Leistungen zu zählen, unabhängig vom → Auftraggeber/Auftraggebergruppe.

Wohnbauten für private Auftraggeber sind hier ebenso zu erfassen wie Wohnbauten für Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Bahn (Deutsche Bahn AG), Post (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) u. a. Auftraggeber.

Landwirtschaftlicher Bau

Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen.

Zu den landwirtschaftlichen Hochbauten zählen u. a. Ställe, Scheunen, Silos, Speicher, Gewächshäuser, Garagen für landwirtschaftliche Geräte u. ä.

Ein Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune unter einem Dach rechnet zum landwirtschaftlichen Bau; überwiegt jedoch flächenmäßig der Wohnteil, so handelt es sich um → Wohnungsbau.

Werden Wohnung, Stallung und Scheune als getrennte Gebäude errichtet, so sind nur Stallung und Scheune zum Landwirtschaftlichen Bau zu zählen.

Zu den landwirtschaftlichen Tiefbauten zählen alle Tiefbauten, die der Verbesserung, Umwandlung, Gewinnung und Erhaltung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. der Erhaltung bzw. Gestaltung der Landschaft dienen.

Dazu rechnen u. a. Entwässerungsanlagen, Bewässerungsanlagen, Schöpfanlagen, Stauanlagen u. ä.

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbauten werden dem Landwirtschaftlichen Bau zugeordnet.

Zum Landwirtschaftlichen Bau sind alle betreffenden Hoch- und Tiefbauten bzw. Leistungen zu zählen, unabhängig vom → Auftraggeber/Auftraggebergruppe. Bauten für private Auftraggeber sind hier ebenso zu erfassen, wie Bauten für Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Bahn (Deutsche Bahn AG), Post (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) u. a. Auftraggeber.

Straßenbau

Zu den Straßenbauten zählen Straßen, Autobahnen und Wege für Kraftfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer sowie Park- und Abstellplätze.

Zum Straßenbau rechnen neben den notwendigen Erdbewegungen und dem Straßenunterbau und der Straßendecke auch die Steinsetzerei, die Asphaltiererei, die Pflasterei sowie auch die Entwässerungsanlagen, Böschungsbefestigungen, Rand- und Seitenstreifen, Leitplanken sowie Durchlässe bis 2 m lichte Weite.

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbauten werden dem Straßenbau zugeordnet.

Nicht zum Straßenbau, sondern zum → Tiefbau gehören Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen (z. B. der Unterbau von Eisen-, U- und Straßenbahnen), Start- und Landebahnen für Flugzeuge, Hafenanlagen, Kanäle, Brücken, Tunnels, Seilbahnen, Schleusen, Wehren, Sportplätze, Spielplätze, Pipelines, Verkehrsregelungsanlagen u. ä.¹⁾

Zum Straßenbau sind alle betreffenden Tiefbauten und Tiefbauleistungen zu zählen, unabhängig vom → Auftraggeber/Auftraggebergruppe. Straßenbauten für öffentliche Auftraggeber sind hier ebenso zu erfassen wie Straßenbauten für private Auftraggeber.

1) Abweichend davon schließt der Wirtschaftszweig Straßenbau (WZ 93: 45.23.1) den Bau von Rollbahnen, Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen ein.

Auftraggeber/Auftraggebergruppe

Mit Ausnahme der Bauarten

- Wohnungsbau
- Landwirtschaftlicher Bau
- Straßenbau

werden alle anderen Hochbauten und Tiefbauten nach → Auftraggebern/Auftraggebergruppen gegliedert.

In den Fällen, in denen einem Nachunternehmer/Unterauftragnehmer nicht bekannt ist, in welche Auftraggebergruppe das Bauwerk einzuordnen ist und in denen auch nicht vom Bauwerk auf den Bauherrn geschlossen werden kann, erfolgt eine Zuordnung zur Auftraggebergruppe → Gewerblicher und industrieller Bau.

Ein Bauwerk, das von einer Bauträgergesellschaft in Auftrag gegeben wird, ist derjenigen Auftraggebergruppe zuzuordnen, deren Aufgabenbereich es endgültig dienen wird.

Gewerblicher und industrieller Bau

Hierzu gehören alle

- Hochbauten (ohne → Wohnungsbau und ohne → Landwirtschaftlicher Bau) sowie
- Tiefbauten (ohne → Straßenbau und ohne → Landwirtschaftlicher Bau),

die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen und von → Unternehmen bzw. → Betrieben der privaten Wirtschaft (Industrie, Freie Berufe, Handwerk, Handel, Banken, private Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe) in Auftrag gegeben werden.

Bauten für im Eigentum von → Gebietskörperschaften befindliche Unternehmen sind - soweit es sich nicht um → Wohnungsbau bzw. → Landwirtschaftlichen Bau handelt, hier nachzuweisen.

Z. B. stellt der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken einen gewerblichen Bau dar, auch wenn es sich um einen Versorgungsbetrieb öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt.

Wohnungsbauten, Straßenbauten sowie Bauten des Landwirtschaftsbaus für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern den Sammelpositionen → Wohnungsbau → Straßenbau bzw. → Landwirtschaftlicher Bau zuzuordnen.

Bauten für Bahn und Post

Hierzu gehören alle

- Hochbauten (ohne → Wohnungsbau und ohne → Landwirtschaftlicher Bau) sowie
- Tiefbauten (ohne → Straßenbau und ohne → Landwirtschaftlicher Bau),

die von der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Bundespost) in Auftrag gegeben wurden.

Zum → Hochbau im Auftrag von Bahn und Post gehören z. B. Bahnhöfe, Post- und Fernmeldeämter, Ausbesserungswerke, Verwaltungsgebäude.

Zum → Tiefbau im Auftrag von Bahn und Post zählen z. B. Gleisanlagen mit ihrem Unterbau, Tunnel- und Eisenbahnbrückenbauten, Fernsprech-, Telegraf- und technische Funkbetriebsbauten.

Wohnungsbauten, Straßenbauten sowie Landwirtschaftsbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern den Sammelpositionen → Wohnungsbau bzw. → Landwirtschaftlicher Bau bzw. → Straßenbau zuzuordnen.

**Bauten für Körperschaften des öffentlichen
Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck**

Hierzu gehören alle

- Hochbauten (ohne → Wohnungsbau und ohne → Landwirtschaftlicher Bau)
sowie
- Tiefbauten (ohne → Straßenbau und ohne → Landwirtschaftlicher Bau),

die im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden, von Trägern der Sozialversicherung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie von Organisationen ohne Erwerbszwecke durchgeführt werden.

Beim → Hochbau erfolgt ein getrennter Ausweis nach

- Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (ohne Organisationen ohne Erwerbszweck)
- Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck.

Wohnungsbauten, Straßenbauten sowie Landwirtschaftsbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern unter den Sammelpositionen → Wohnungsbau, → Straßenbau bzw. → Landwirtschaftlicher Bau auszuweisen.

Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Hochbau)

Hierzu gehören alle

- Hochbauten (ohne → Wohnungsbau und ohne → Landwirtschaftlicher Bau)

die durchgeführt werden im Auftrag von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen bzw. der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen.

Diese Organisationen haben keine auf eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit gerichteten Zweck.

Hierzu gehören u. a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, caritative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige nicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Hochbau)

Hierzu gehören alle

- Hochbauten (ohne → Wohnungsbau und ohne → Landwirtschaftlicher Bau)

die im Auftrag von Bund, Ländern (einschließlich Stadtstaaten) und Gemeinden, Trägern der Sozialversicherung sowie von weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Gemeindeverbände (z. B. Ämter, Kreise, Bezirks- und Landschaftsverbände) sowie Zweckverbände (z. B. Schulzweckverband, Wasserwirtschaftsverband) durchgeführt werden.

Bauten für im Eigentum von Gebietskörperschaften befindlichen Unternehmen sind unabhängig von der Rechtsform nicht hier, sondern (mit Ausnahme des → Wohnungsbau und des → Landwirtschaftlichen Baus) unter dem Auftraggeber → Gewerblicher und industrieller Bau nachzuweisen.

Nicht zu erfassen sind hier → Hochbauten für → Organisationen ohne Erwerbszweck.

Wohnungsbauten sowie Landwirtschaftsbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern unter den Sammelpositionen → Wohnungsbau bzw. → Landwirtschaftlicher Bau zu erfassen.

**NACHWEIS DER ZUORDNUNG DER BAUARTEN ↔ AUFTRAG-
GEBER in den Erhebungen der Betriebe des Bauhauptgewerbes**

I. Bauart → Auftraggeber

Bauart	Auftraggeber/Auftraggebergruppe	
Hochbau¹⁾	Wohnungsbau	ohne Nachweis des Auftraggebers
	Landwirtschaftlicher Bau ¹⁾	ohne Nachweis des Auftraggebers ⁴⁾
	Gewerblicher und industrieller Bau (<u>ohne</u> Bahn und Post) ³⁾	
	Bauten für Bahn und Post ³⁾⁵⁾	
	Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (<u>ohne</u> Bauten für Organisationen des öffentlichen Rechts ohne Erwerbszweck) ³⁾	
	Bauten für Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts ohne Erwerbszweck ³⁾	
Tiefbau²⁾	Straßenbau	ohne Nachweis des Auftraggebers
	Tiefbau (ohne Straßenbau)	Gewerblicher und industrieller Bau (<u>ohne</u> Bahn und Post) ⁵⁾
		Bauten für Bahn und Post ⁵⁾
		Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (<u>einschließlich</u> für Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts ohne Erwerbszweck)

1) Einschließlich Landwirtschaftlicher Tiefbau

2) Ohne Landwirtschaftlicher Tiefbau

3) Ohne Wohnungsbau und Landwirtschaftlicher Bau

4) Wird bei der Ergebnisdarstellung zum gewerblichen und industriellen Bau gerechnet

5) Deutsche Bahn AG (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn); Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost)

**NACHWEIS DER ZUORDNUNG DER AUFTRAGGEBER ↔
BAUARTEN in den Erhebungen der Betriebe des Bauhauptgewerbes**

II. Auftraggeber → Bauart

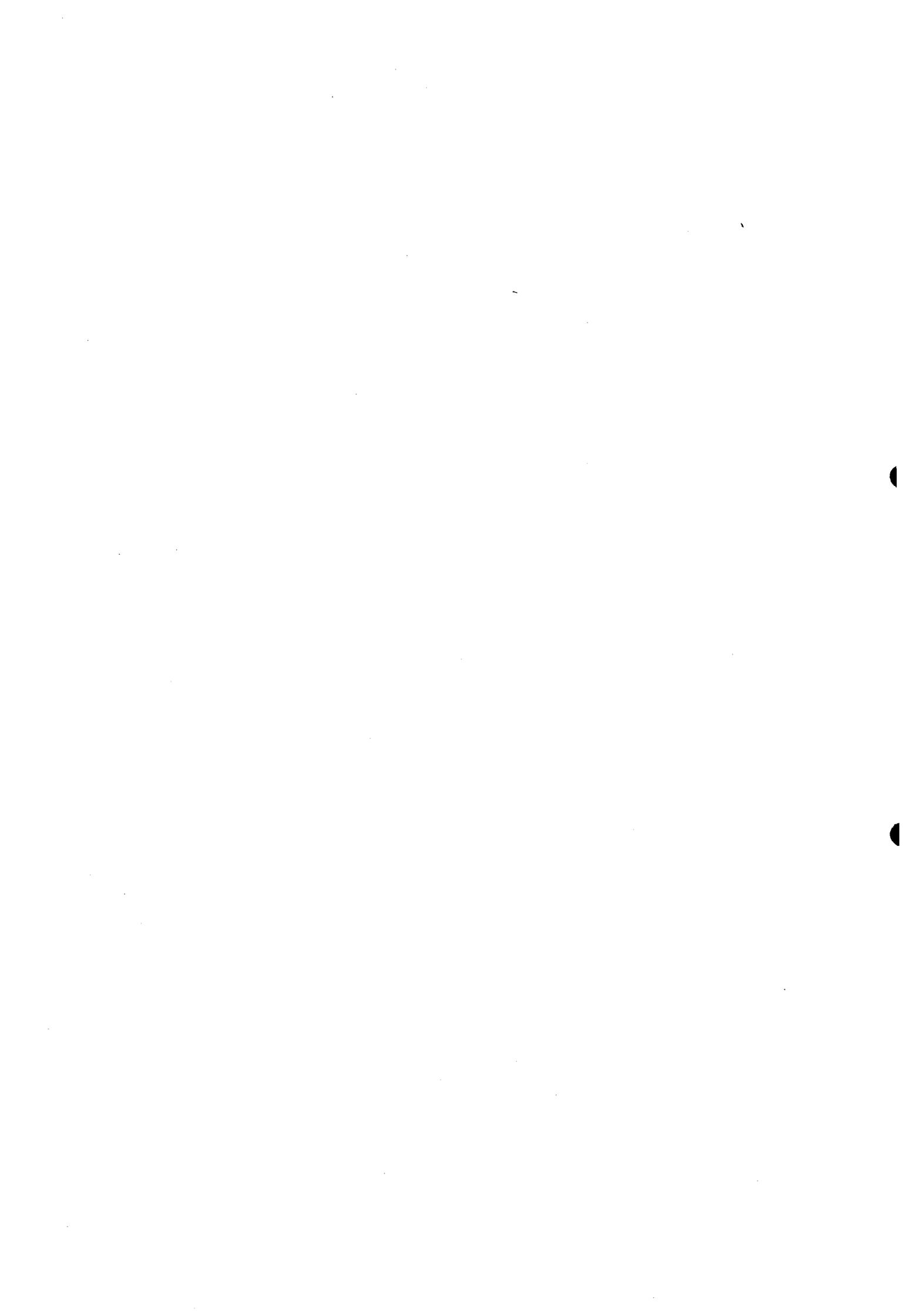
Auftraggebergruppe/Auftraggeber		Bauart
<u>Gewerblicher Bau</u>	Private Auftraggeber (ohne Bahn und Post ⁴⁾) ¹⁾	Hochbau
		Tiefbau
	Bahn und Post ¹⁾⁴⁾	Hochbau
		Tiefbau
-	Landwirtschaftlicher Bau ²⁾³⁾	
<u>Öffentlicher Bau¹⁾</u>	Körperschaften des öffent- lichen Rechts (<u>ohne</u> Organi- sationen ohne Erwerbs- zweck)	Hochbau
	Organisationen des öffent- lichen u. privaten Rechts ohne Erwerbszweck	Hochbau
	Körperschaften des öffent- lichen Rechts (<u>einschl.</u> Orga- nisationen des öffentli- chen u. privaten Rechts ohne Erwerbszweck)	Tiefbau
<u>Ohne Nachweis des Auftraggebers</u>	-	Wohnungsbau ²⁾ (Hochbau)
	-	Straßenbau ²⁾ (Tiefbau)

1) Ohne Wohnungsbau, Landwirtschaftlicher Bau, Straßenbau

2) Ohne Nachweis des Auftraggebers

3) Einschließlich Landwirtschaftlicher Tiefbau

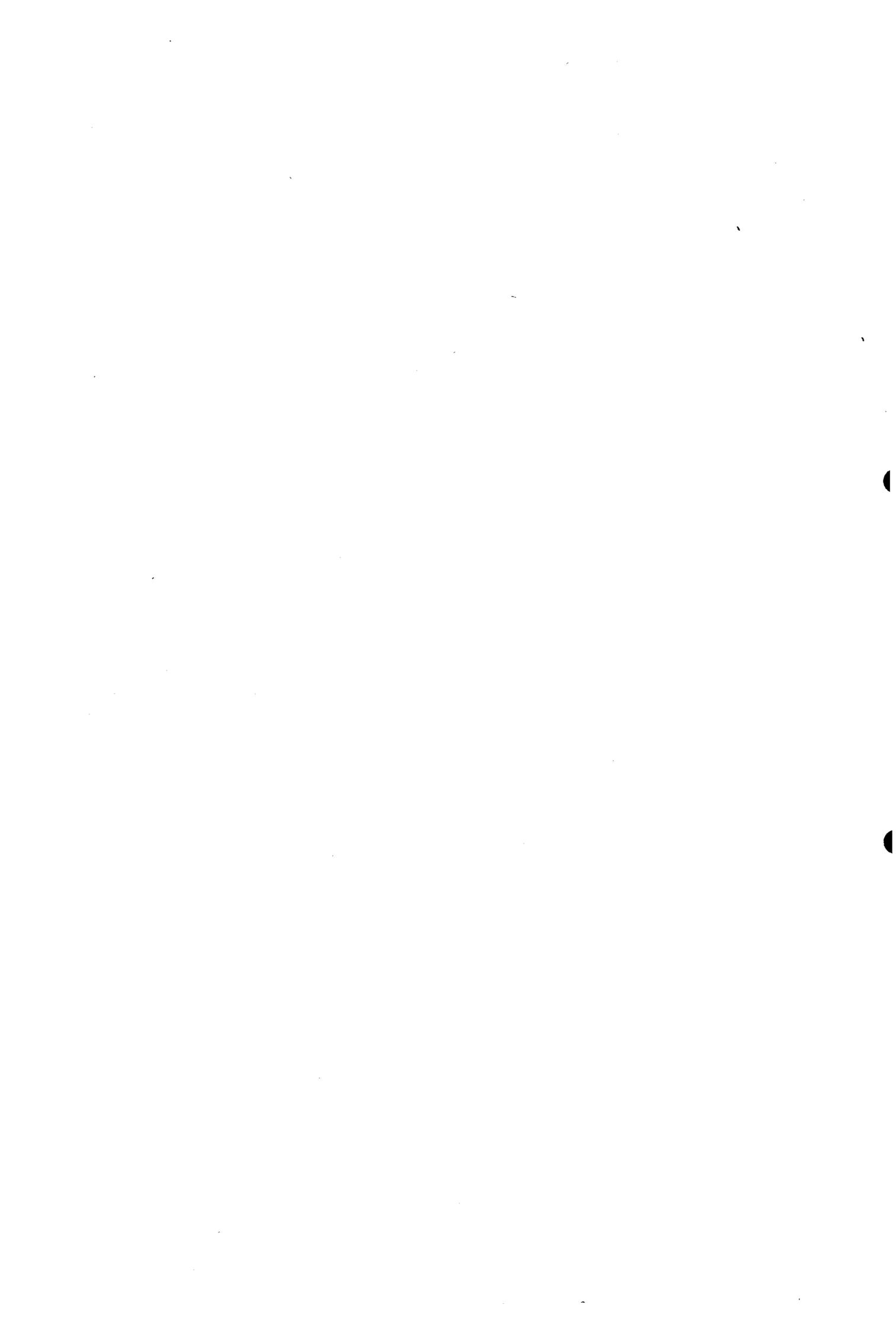
4) Deutsche Bahn AG (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn); Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost)



GB**Gerätebestand**GB

- Gerätebestand
(Baumaschinen und -geräte)

1



Gerätebestand

Erfasst wird der Bestand an ausgewählten Geräten, die am Stichtag für den → Betrieb verfügbar waren (eigene und gemietete Geräte abzüglich vermietete Geräte).

Die Gliederung der Geräteauswahl entspricht der vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen Baugeräteliste (BGL); gegenwärtig ist die Baugeräteliste mit Stand 1991 gültig.

Geräte, die bei → Unternehmen mit Niederlassungen zwischen diesen ausgetauscht werden, sind dort erfasst, wo sie am Stichtag der Erhebung verfügbar waren.

Die von Arge-Partnern den → Arbeitsgemeinschaften entgeltlich oder unentgeltlich beigestellten Baumaschinen und -geräte werden bei den Arbeitsgemeinschaften, nicht bei den Stammfirmen gezählt.

Am Berichtsstichtag defekte Geräte werden in die Erhebung einbezogen.

Es werden entsprechend der BGL 1991 z. Z. folgende Geräte in die Erhebung einbezogen:*)

*) Gültig ab Berichtsjahr 1996.

noch: Gerätebestand

Lfd. Nr.	Geräteart	Nummer in der Baugeräteliste 1991
1.	Betonmischer (ohne Betongroßmischanlagen) a) Trommelinhalt 100 l bis unter 250 l	1101 von 0125 bis 0225 1110 von 0150 bis 0200 1111 - 0150 1112 von 0150 bis 0200
	b) Trommelinhalt 250 l und mehr	1101 - 0350 1105 1108 1110 - 0280 1112 - 0250 1115 bis 1124 1142 bis 1153
2.	Transportbetonmischer	1130 bis 1131
3.	Turmkrane a) unter 16 tm Nennlastmoment (10 kNm = 1 tm)	2101 von 0007 bis 0014 2102 von 0006 bis 0014 2104 von 0005 bis 0014 2105 von 0011 bis 0014
	b) 16 bis unter 40 tm Nennlastmoment	2101 von 0016 bis 0028 2102 von 0016 bis 0022 2103 - 0018 2104 von 0018 bis 0031 2105 von 0016 bis 0035 2108 von 0031 bis 0035 2129 von 0020 bis 0035 2134 bis 2139
	c) 40 bis unter 100 tm Nennlastmoment	2101 von 0040 bis 0090 2102 von 0040 bis 0050 2104 von 0040 bis 0090 2105 von 0040 bis 0090 2107 von 0071 bis 0090 2108 von 0040 bis 0090 2112 von 0045 bis 0090 2124 - 0080 2125 von 0040 bis 0090 2129 - 0045 2134 bis 2139
	d) 100 tm Nennlastmoment und mehr	2101 ab 0125 2104 ab 0125 2105 ab 0100 2107 ab 0140 2108 ab 0100 2121 2124 ab 0112 2125 ab 0100 2126 2129 ab 0100 2130 2131

noch: Gerätebestand

Lfd. Nr.	Geräteart	Nummer in der Baugeräteliste 1991
4.	Mobil- und Autokrane	2170 bis 2178
5.	Bauaufzüge	2302 bis 2325
6.	Betonpumpen aller Art (ohne Betonspritzen)	2503 bis 2504 2508 bis 2509
7.	Mörtelförder- und Verputzgeräte	2513 bis 2516
8.	Transporter mit Pritschen- oder Kastenaufbau (ohne Kleinbusse) 0,5 bis einschl. 3,5 t Nutzlast	2902 von 0025 bis 0056 2903 von 0025 bis 0065
9.	Lkw (einschl. Zugmaschinen mit Ladefläche sowie Lkw mit Sonderaufbauten wie hydraulischer Ladekran u. ä.) a) ca 3,5 bis einschl. 12 t Nutzlast	2902 von 0065 bis 0075 2903 - 0075 2910 von 0065 bis 0170 2911 von 0110 bis 0170 2912 von 0065 bis 0170 2913 2952 2963 - 0011 2964 - 0011
	b) über 12 t Nutzlast	2910 ab 0240 2911 ab 0240 2912 ab 0240 2963 - 0020 2964 - 0020 2965 bis 2969
10.	darunter von 9a) und 9b): Lkw mit hydraulischem Ladekran	wie 9a) und 9b) mit 2975
11.	Lkw-Anhänger	2920 bis 2927
12.	Tieflader	2930 bis 2933
13.	Vorderkipper, Dumper (Schütter)	2940 bis 2942
14.	Bagger	
	a) Seilbagger auf Raupen	3110, 3120
	b) Seilbagger, bereift	3111, 3130
	c) Hydraulikbagger auf Raupen bis einschl. 6 t Dienstgewicht *)	3150
	d) Hydraulikbagger auf Raupen über 6 t Dienstgewicht *)	3140, 3150
	e) Hydraulikbagger, bereift bis einschl. 6 t Dienstgewicht *)	3151
	f) Hydraulikbagger, bereift über 6 t Dienstgewicht *)	3140, 3142, 3151

*) Das "Dienstgewicht" beinhaltet den arbeitsfähigen Bagger einschließlich seiner Arbeitswerkzeuge.

noch: Gerätebestand

Lfd. Nr.	Geräteart	Nummer in der Baugeräteliste 1991
15.	Planierraupen	3301
16.	Ladegeräte	
	a) Ladegeräte auf Raupen	3320, 3321
	b) Ladegeräte, bereift	3330, 3333, 3334
	c) Baggerlader	3336
17.	Grader, Straßenhobel	3360
18.	Rammbären aller Art (ohne Handrammen)	3439 bis 3448 3450
19.	Verdichtungsmaschinen	
	a) Stampf- und Rüttelgeräte	35 (ganz)
	b) Gummiradwalzen	3610
	c) Glattmantelwalzen und Vibrationswalzen aller Art	3601 bis 3605 3615 bis 3632 3636
20.	Straßenbaumaschinen für Schwarzdecken	
	a) Mischanlagen für bituminöses Mischgut	5101 bis 5115
	b) Gußasphaltkocher	5301 bis 5310
	c) Fertiger	5201, 5202, 5320
	für Betondecken Fertiger und Verteiler	5416, 5430, 5440, 5442 5456, 5465, 5476 5505, 5510, 5512
21.	Kompressoren aller Art	61 (ganz)
22.	Stahlrohrgerüste und Stahlprofilgerüste (in m²) (ohne Aluminiumgerüste sowie ohne Stützkonstruktionen)	9601 bis 9608 9612 bis 9615 9640, 9641 9650, 9675
23.	Grabenverbau aus Stahl (in m²)	9623, 9624

noch: Gerätebestand

Im einzelnen werden unter den 23 Positionen folgende Geräte erfaßt:

1. Betonmischer

Hierzu zählen: Ortsfeste und fahrbare Trommel-, Trog- und Tellermischer sowie die in Mischanlagen eingebauten Betonmischer.

2. Transportbetonmischer

Das sind fahrbare oder selbstfahrende Trommelmischer in Spezialausführung auf handelsüblichen Lkw-Fahrgestellen, Anhängern oder Sattelschleppern zum Transport von Frischbeton oder dosierten Zuschlagstoffen.

3. Turmkrane

Komplette Turmkrane ohne und mit Klettvorrichtung, auf Schienen-, Reifen- oder Raupenfahrwerk oder stationär.

4. Mobil- und Autokrane

Mobilkrane sind luftbereifte, teils geländegängige Fahrzeugkrane mit Teleskopausleger, nur einem Dieselmotor und zweiachsigem Fahrgestell für Fahrgeschwindigkeiten bis 55 km/h. Arbeitsbewegungen einschließlich Fahren entweder mechanisch oder hydraulisch.

Autokrane sind luftbereifte, zwei- oder mehrachsige Krane mit Kranunterwagen (mit Mehrradantrieb und einer oder mehreren Lenkachsen) und dem rundum drehbaren Kranoberwagen mit Gitter- oder Teleskopausleger.

Antrieb meist durch zwei separate Dieselmotoren: Fahrgestell mechanisch oder hydrodynamisch, Kranbewegungen dieselmechanisch, dieselekttrisch oder hydrostatisch.

Getrennte Führerkabinen für Straßenfahrt und Kranbetrieb. Fahrgeschwindigkeit über 50 km/h.

5. Bauaufzüge

Aufzüge mit Seilwinden- oder Zahnstangenantrieb, senkrechter oder geneigter Fahrbahn, für Material- und/oder Personenbeförderung, Lastaufnahme erfolgt zwischen festen Führungsschienen.

noch: Gerätebestand

6. Betonpumpen aller Art (ohne Betonspritzen)
Hierzu zählen: Kolben- oder Rotorbetonpumpen auf Straßenfahrwerk oder mit Betonverteiler auf Lkw-Fahrgestell (Auto-Betonpumpen).
7. Mörtelförder- und Verputzgeräte
Geräte zum Fördern und Aufspritzen von Mörtel und Feinbeton über Kompressoren mit Schnecken- oder Kolbenpumpen (auch mit angebautem Kleinmischer), einschl. Mörtelpumpen.
8. Transporter mit Pritschen- oder Kastenaufbau
0,5 bis 3,5 t Nutzlast (ohne Kleinbusse)
Transporter, die ausschließlich zur Materialbeförderung eingesetzt sind (Nur Nr. 2902 und 2903 der BGL 1991).
9. Lkw (einschl. Zugmaschinen mit Ladefläche)
Alle Lastkraftwagen mit und ohne Kippeinrichtung, mit und ohne Allradantrieb, einschl. Muldenhinterkipper sowie Zugmaschinen mit Ladefläche.
10. Hydraulische Ladekrane
Krane zum Be- und Entladen von Lkw, hydraulisch knick-, teleskopier- und schwenkbar, aufgebaut je nach Einzelfall hinter dem Fahrerhaus, am Heck oder in Pritschenmitte. Antrieb über eine mit dem Lkw-Motor gekuppelte Hydraulikpumpe.
11. Lkw-Anhänger
Anhänger in unterschiedlichen Ausführungen bezüglich Aufbau und Achsanzahl: einachsige (für Pkw und Transporter), mit Tandemachse und als Zwei- oder Dreiachsanhänger für Lkw.

noch: Gerätebestand12. Tieflader

Hierzu gehören Plattform-Tiefladeanhänger für den Straßenverkehr, zwei- bis vierachsig; Tieflade-Sattelanhänger mit durchgehender Plattform als Auflieger für Sattelzugmaschinen, ein- bis vierachsig; Tieflade-Sattelanhänger mit Flachbett und überfahrbare Tiefladeanhänger.

13. Vorderkipper, Dumper (Schütter)

Das sind Fahrzeuge mit vorn aufgesetzten, kippbaren und auch absetzbaren Mulden (z. B. Zwei- oder Dreiseitenkipper, Absetzdumper).

14. Bagger

Seilbagger: Bagger mit auswechselbaren, seilbetätigten Greifern oder Schürfkübeln auf mobilem Unterwagen (bereift oder mit Raupenfahrwerk).

Hydraulikbagger: Bagger mit auswechselbaren Arbeitseinrichtungen, die ausschließlich hydraulisch betätigt werden, auf mobilem Unterwagen (bereift oder mit Raupenfahrwerk).

15. Planiertrauben

Bei den Planiertrauben wird nicht unterschieden zwischen solchen, mit starren Quer- oder Brustschildern (Bulldozer) und solchen, mit dem gebräuchlicheren Schwenkschild (Angledozer). Die Lenkung erfolgt hydraulisch, selten mit Seilen.

16. Ladegeräte

Raupen- oder Radlader mit angebauter, hydraulisch gesteuerter Front- oder Schwenkladeschaufel.

Baggerlader (zweiachsige Radschlepper mit einem am Heck angebauten, schwenkbaren Tieflöffel). Zu erfassen sind die Grundgeräte, nicht die auswechselbaren Arbeitseinrichtungen.

noch: Gerätebestand17. Grader, Straßenhobel

Das sind zwei- oder dreiachsige Geräte für Planierarbeiten, Feinplanie im Straßen- und Wegebau, Ziehen und Planieren von Gräben und Böschungen. Sie sind ausgerüstet mit einer drehbaren Schar (Schälmesser, Hobel).

18. Rambären aller Art (ohne Handrammen)

Hierzu gehören: Freifallbären, Dampframmbären, Explosions- (Diesel-)bären, Druckluftrammbären, Vibrationsbären und Schnellschlaghämmer ab 100 kg Schlagkolbengewicht.

19. Verdichtungsmaschinen

Hierzu gehören: Stampf- und Rüttelgeräte, wie Explosionsstampframmen, Vibrostampfer, Flächenrüttler, Großrüttler, Rüttelbohlen, Abziehbohlen, Preßluftüttelbohlen, aber **n i c h t** Betoninnen- und -außenrüttler; Gummiradwalzen (selbstfahrende Walzen mit Dieselmotor, deren Betriebsgewicht - einschließlich Ballast - im Gegensatz zur Glattwalze erheblich über dem Konstruktionsgewicht liegt); Glattmantelwalzen und Vibrationswalzen aller Art wie selbstfahrende Dreirad- und Tandemwalzen, Vibrokombiwalzen und Tandem-Vibrationswalzen, anhängbare Vibroglattwalzen und Vibroschaffußwalzen sowie handgeführte Doppelvibrationswalzen.

20. Straßenbaumaschinen für Schwarzdecken

Hierzu gehören: Mischanlagen zur Herstellung von bituminösem Mischgut, aus mehreren Einzelmaschinen zusammengesetzt (Hinweis: Mittlerer Neuwert ca. 250 000 DM und mehr).

Gußasphaltkocher: Kochkessel auf Fahrgestell oder stationär mit Rührwerk und Befeuungsanlage.

Fertiger, zur Verteilung von bituminösem Mischgut oder Gußasphalt (Stadtstraßenfertiger) und Herstellung von Trag-, Binder- und Deckenschichten, auf Rauen oder Rädern.

noch: GraberbestandStraßenbau- und Maschinen für Betondecken

Hierzu gehören: Betonlöffel- und schaufelverteiler, Betondeckenfertiger mit Spreizfahrwerk oder mit Schaufelwalze (jeweils ohne Anhängelätter), Längsglätter, Glättfertiger auf Schienen, Anhängergeräte, die in Verbindung mit Schwarzdeckenfertigern eingesetzt werden, Gleitschalungsfertiger, jeweils mit verschiedenen Arbeitsbreiten.

21. Kompressoren aller Art

Hierzu gehören: Kleinkompressoren, automatische Kompressoranlagen, Kolben-, Rotations- und Schraubekompressoren, Nachverdichter, und zwar ortsfeste und fahrbare.

22. Stahlrohrgerüste und Stahlprofilgerüste (Gewicht: ca. 15 kg je m²)

Hierzu gehören: Rohr- und Rahmengerüste, Sondergerüste, Stahlschalungsträger, Rüstungsträger, Lehrgerüsttürme.

23. Graber verbau aus Stahl

Verbaukörbe, Verbauwagen, Stahl-Verbauplatten (Gewicht: ca. 90 - 120 kg je m²) und Zubehör.

I

Statistisches Bundesamt • Definitionen Baugewerbestatistik • Stand: Juni 1995

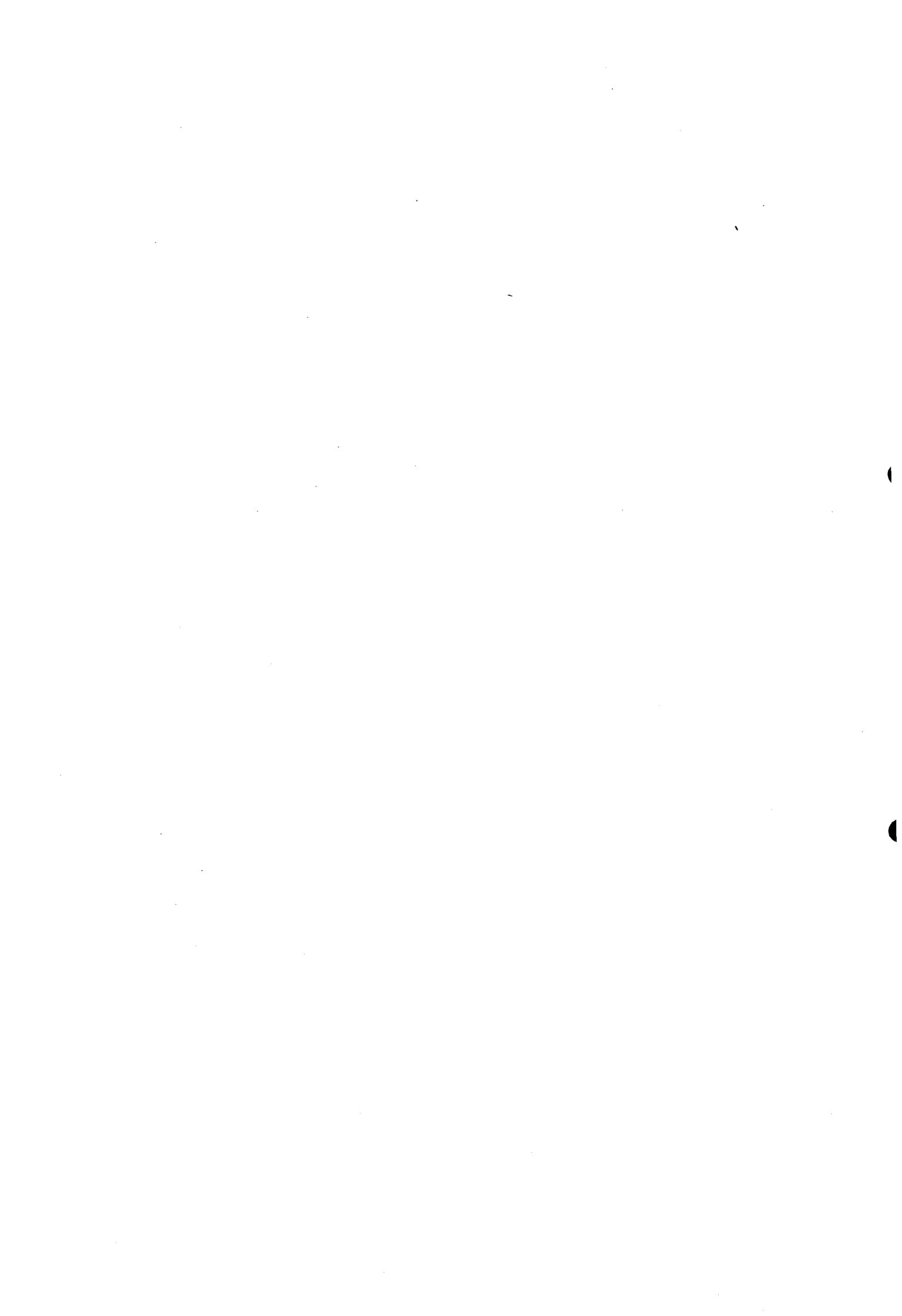
I

Investitionen

I

• Investitionen

1



Investitionen**Investitionen**

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr → aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen und der Wert der im Geschäftsjahr → neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen.

Aktivierete Bruttozugänge an Sachanlagen (erworben und selbsterstellt)

Im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatz-(Mehrwert-)steuer).

Dazu zählen beim **Leasing-Nehmer** auch solche sog. Leasing-Güter, die vom Leasing-Nehmer zu aktivieren sind.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der → selbsterstellten Anlagen; ferner die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert).

Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Im einzelnen zählen zu den einzubeziehenden Bruttozugängen an Sachanlagen:

- a) Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten (einschl. Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätze usw. einschl. Bauarbeiten auf noch nicht bebauten sowie auf bereits bebauten Grundstücken, Eigenbauten auf fremden Grundstücken)

noch: Investitionen

- b) Grundstücke ohne (eigene) Bauten (einschl. Grundstücksaufschließungskosten u.ä.)
- c) Baugeräte, Maschinen und maschinelle Anlagen (z.B. Kräne, Baumaschinen) sowie Baustellen-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschl. Werkzeugen, Gerüsten und Gerüstteilen, Schalungen, aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter und Fahrzeugen)

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen u.a. immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben. Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen.

Neu gemietete und gepachtete Sachanlagen

Wert (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge **neu** gemieteten und gepachteten **neuen** Sachanlagen (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge), **soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert sind** (dann: → Aktivierte Bruttozugänge an Sachanlagen).

Zu den geleasteten oder über andere Formen der Anlagemiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude, EDV- und Telefon-Anlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, Baugeräte sowie Maschinen und maschinelle Anlagen.

